Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

Beschlussvorlage	Datum:	26.08.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
Durgerschalt	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Amt für Umweltschutz	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Hauptamt, Abt. Personal und Recht Zentrale Steuerung Kämmereiamt Finanzverwaltungsamt Hauptamt		

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Beratungsfolg	e:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.11.2019 28.11.2019	Finanzausschuss Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick	Vorberatung lung, Umwelt und Ordnung
04.12.2019	Vorberatung Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS) (Anlage 1) einschließlich Kalkulation (Anlage 2) und Abfallgebührenmodell (Anlage 4).

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: 2014/BV/0167, 2015/BV/1059, 2016/BV/2032, 2017/BV/3051, 2018/BV/3969

Sachverhalt:

Es wurde ein Abgleich der Abfallarten im § 4 Abs. 2 Abfallsatzung (AbfS) mit § 4 Abs. 2 Abfallgebührensatzung (AbfGS) vorgenommen. Bei den Gebührenarten im § 4 Abs. 2 AbfGS wird die Abfallart Batterien (i) ausdrücklich benannt.

In der zu beschließenden Abfallgebührensatzung werden die Gebührensätze in § 6 nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 angepasst.

Das Gebührenmodell für die Abfallgebühren und die Kalkulationsmethodik sind gegenüber den Vorjahren nicht verändert. Der Bürgerschaft wird vorgeschlagen diese beizubehalten.

Die Erbringung der notwendigen Leistungen auf dem Gebiet der Entsorgung von überlassungs-pflichtigen Abfällen und der Abfallverwertung von organischen Abfällen, dem Betrieb der Recyclinghöfe sowie der Gebührenerhebung sind durch die Verträge

- Vertrag über die Sammlung und den Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (17.02.1994),
- Vertrag über die Sammlung, Behandlung und Verwertung von organischen Abfällen (17.02.1994)
- Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Erhebung der Abfallgebühren und der Erarbeitung der Gebührenbescheide (01.01.1992)
- Vertrag über die Bewirtschaftung und den Betrieb der Recyclinghöfe der Hansestadt Rostock (07.09.2015)
- Ergänzungsvereinbarung zur kalkulatorischen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals für die bestehenden Altverträge (06.02/15.03.2017) mit der Stadtentsorgung Rostock GmbH (SR GmbH) geregelt.

Der Vertrag zur Erfassung und Einsammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten ist seit 2015 an die SR GmbH vergeben (Beschluss 2014/BV/5465).

Die SR GmbH legte am 01.07.2019 ihre Kalkulation für das Jahr 2020 vor. Diese Kalkulation wurde durch den beratenden Ingenieur (Preisprüfer) Herrn Henssen entsprechend VOPR 30/53 und LSP geprüft. Der Preisprüfbericht ist dem Kalkulationsordner beigefügt. Er bildet die Grundlage für die Übernahme der geprüften Preise in die Gebührenkalkulation.

Im Anschluss an ein europaweites Ausschreibungsverfahren wurde die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle der HRO 2011 an die Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH Rostock (EVG mbH) beauftragt (Beschluss 2010/BV/1714). Seit dem 01.01.2017 ist die EVG mbH mit der Veolia Umweltservice Nord GmbH verschmolzen. Eine Kopie des Verschmelzungsvertrages sowie die umgeschuldeten Bürgschaftsurkunden wurden der Stadt vorgelegt.

Die Leistung "Einsammlung und Verwertung von Papierabfällen, incl. Behälteraufstellung und –bewirtschaftung" wurde im europaweiten Wettbewerb an das Unternehmen Veolia Umweltservice Nord GmbH für den Zeitraum 01.01.2015 - 31.12.2018 vergeben (Beschluss 2014/BV/5379). In einem in der ursprünglichen Beauftragung vorgesehenen Verhandlungsverfahren (Vergabe-Nr. 16/10/2017) zur Verlängerung des Vertrages für die Jahre 2019 und 2020 wurde der Zuschlag mit Beschluss 2017/BV/2977 an das Unternehmen Veolia Umweltservice Nord GmbH erteilt.

Der Vertrag zur "Verwertung des Sperrmülls aus Haushaltungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" wurde im Anschluss an eine europaweite Ausschreibung für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2023 mit Veolia Umweltservice Nord GmbH geschlossen (2019/BV/4512).

Der Vertrag zur "Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen der Stadt (Sonderabfallentsorgung)" wurde für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 nach öffentlicher Ausschreibung neu vergeben. Der Vertragspartner ist die Firma Veolia Umwelt Service Nord GmbH (Beschluss 2016/BV/1948). Der Vertragszeitraum wurde gemäß der vertraglichen Regelung erneut um ein weiteres Jahr, bis zum 31.12.2020, verlängert.

Der Vertrag über die "Sammlung und Verwertung von Alttextilien und Altschuhen in der Hansestadt Rostock für den Zeitraum 2018 -2021" wurde im Anschluss an ein offenes Verfahren nach Vergabe-Nr. 38/10/17 mit der Firma EAST-WEST Textilrecycling Kursun GmbH geschlossen (Beschluss 2017/BV/3259).

1. Gesamtkostenübersicht im Vergleich zum Vorjahr

Die Gesamtkosten ohne Abschläge erhöhen sich von 17.525.957 EUR im Jahr 2019 auf 18.622.883 EUR im Jahr 2020. Diese Kostenerhöhung von 1.096.926 EUR setzt sich zusammen aus 944.601 EUR bei der Abfallverwertung und 152.325 EUR bei der Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls.

Unter Berücksichtigung der in die Kalkulation eingerechneten Abschläge (Verkaufserlöse für Altpapier, Schrott, Abfall- und Laubsäcke, Alttextilien, der Kostenerstattung Grundsteuer für den Recyclinghof Dierkow und den Ergebnissen der Nachkalkulationen) in Höhe von 1.404.117 EUR ergeben sich gebührenfähigen Kosten in Höhe von 17.218.766 EUR. Das entspricht einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr (16.266.426) um 952.340 EUR.

Die Einführung einer Schutzgebühr für den Laubsack seit 01.01.2016, um Anreize für die Nutzung zu schaffen, soll auch für das Jahr 2020 beibehalten werden. Die Kosten wurden bei der Abfallverwertungsgebühr/ Bioabfallentsorgung berücksichtigt. Die Einnahmen für Abfall- und Laubsäcke wurden in der Nachkalkulation berücksichtigt.

Kostenmindernd für die Kalkulation der Abfallgebühr für das Jahr 2020 wirken sich die rechnerisch ermittelten Verkaufserlöse in Höhe von 565.316 EUR für Altpapier, Schrott und Laubsäcke und die Verkaufserlöse in Höhe von 176.700 EUR aus der Verwertung von Alttextilien aus. Zudem werden der 2020 auszugleichende Anteil aus der Nachkalkulation 2017 in Höhe von 86.492 EUR sowie die Kostenerstattung der Grundsteuer für den Recyclinghof Dierkow in Höhe von 400 EUR kostenmindernd für die Gebührenkalkulation eingesetzt. Weiterhin wird vorgeschlagen, den aus der Nachkalkulation 2018 ermittelten Betrag in Höhe von 719.011 EUR zu 80% für die Gebührenkalkulation 2020 (575.209 EUR) und zu 20% für die Gebührenkalkulation 2021 (143.802 EUR) kostenmindernd zu berücksichtigen.

Es wird vorgeschlagen die Summe des Kostenabschlages in Höhe von 1.404.117 EUR aus Gründen der Gebührenstetigkeit zu 95 % für die Abfallverwertungskosten und zu 5 % für die Abfallentsorgungskosten zu verwenden.

1.1. Abfallverwertung

Die Kosten der Abfallverwertung erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um 944.601 EUR, bedingt durch die Erweiterung der Recyclinghöfe, einen neuen ausschreibungsbedingten Sperrmüllverwertungspreis, Fahrzeugbeschaffungen und Investitionskosten, Errichtung einer zusätzlichen Grüngutkompostierungsanlage sowie tarifbedingte Personalkostensteigerungen, welche nachfolgend erläutert werden.

In 2020 sind bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für die Recyclinghöfe Südstadt und Reutershagen vorgesehen. Der Recyclinghof Südstadt soll grundhaft erneuert und auf eine Gesamtfläche von ca. 4.510 m2 erweitert werden. Der Recyclinghof Südstadt wird komplettiert um Aufstellplätze für Altreifen, Bauschutt und einen Stellplatz für 5 Wechselcontainer (Abrollcontainer) sowie vier Pkw-Stellplätze. Als Besonderheit ist zu nennen, dass für Kunden, die altersmäßig oder gesundheitlich beeinträchtigt sind, ein Standplatz im Eingangsbereich vorgesehen ist.

Zudem bietet die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ab dem 01.01.2020 die Annahme von Hausmüll, in amtlich gekennzeichneten Abfallsäcken, auf allen Recyclinghöfen an. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Hausmüllsammeltour.

Die Kostenerhöhung für die Sperrmüllverwertung resultiert aus dem im europaweiten Ausschreibungsverfahren (Vergabe 11/10/19) "Verwertung von Sperrmüll aus Haushaltungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" gestiegenen Verwertungspreis, gegenüber dem bis zum 31.12.2019 vertraglich geltenden Einheitspreis. Die Verwertung umfasst i.d.R. die Sortierung, das Recycling oder die sonstige Verwertung des Sperrmülls, die Vermarktung der gewonnen Rohstoffe und Energie sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle.

Für das Jahr 2020 sind als Investitionen für die Einsammlung von Hausmüll die Ersatzbeschaffung von drei Müllsammelfahrzeugen sowie die Neubeschaffung eines Kleinstmüllfahrzeugs vorgesehen. Für die Abfuhr der Biotonne ist für das Jahr 2020 als Investition die Ersatzbeschaffung von einem Müllfahrzeug vorgesehen.

Der Einsatz des Kleinstmüllfahrzeuges für die Sammlung von Rest- und Bioabfall mit einer maximalen Fahrzeugbreite von 1,62 m ist zusätzlich zum Einsatz der bereits vorhandenen Engstellenfahrzeuge mit der Angebotsaufforderung beauftragt worden. Mit dem Kleinstsammelfahrzeug soll die Abfuhr in Straßen gesichert werden, deren nutzbare Fahrbahnbreite unter 3,55 m liegt.

Diese Bereiche haben seit der Abschaffung der temporären Parkverbote für Abfallsammlung und Straßenreinigung durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zugenommen. Eine Räumung der verparkten Straßen im Vorfeld der Abfallsammlung erfolgt durch den städtischen Ordnungsdienst wegen rechtlicher Bedenken nicht.

Mit der Beauftragung der Stadtentsorgung Rostock GmbH für 2020 wurde für die Neuanschaffung von Abfallsammelfahrzeugen die Ausstattung mit Abbiegeassistenzsystemen als Bedingung vorgegeben. Außerdem erhält der städtische Fuhrpark, soweit technisch möglich, Abbiegeassistenten gem. Angebotsaufforderung analog der Beschlussfassung der Bürgerschaft 2018/AN/3823. Im Jahr 2020 sollen 17 Hausmüllsammelfahrzeuge mit elektronischen Abbiegeassistenten nachgerüstet werden. Die städtische Abfallentsorgung wird damit als ein gutes Beispiel für mehr Sicherheit für die Fußgänger und Radfahrer voranschreiten.

Für das Jahr 2020 hat die SR GmbH die Errichtung einer zusätzlichen Grüngutkompostanlage am Standort "Up de Schnur" geplant. Diese Anlage soll eine Kapazität von 2.999 t/a aufweisen und ist damit ausschließlich baurechtlich und nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Mit der Errichtung dieser Anlage trägt die SR GmbH der Kapazitätsbegrenzung am Standort Parkentin Rechnung und schafft die Voraussetzung zur Verarbeitung von Grüngut für das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Für das im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu verwertende Grüngut ergeben sich bei teilweiser Nutzung des zusätzlichen Standorts "Up de Schnur" logistische Vorteile.

Zur Bearbeitung von 2.999 t Grüngut in der vorgesehenen Kompostanlage "Up de Schnur" hat die SR GmbH eine Vorkalkulation vorgelegt. Mit diesen Kosten und den Kosten der Grüngutkompostierung in der Anlage "Parkentin" wird ein einheitlicher Grüngutverwertungspreis für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gebildet.

Für die Beschäftigten der SR GmbH ist eine Entgelterhöhung zum 01.01.2020 mit dem am 30.06.2019 abgeschlossenen 4. Änderungstarifvertrag zum Haustarifvertrag für die Stadtentsorgung Rostock GmbH für den Zeitraum 2020 – 2021 mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbart. Die Entgelterhöhung erfolgt für alle Lohngruppen als Erhöhung der Tabellenentgelte um 3,19%. Die Jahressonderzahlung wurde auf 80 % des Tabellenentgelts, mindestens 1.890 Euro, erhöht. Zusätzlich erfolgte eine weitere Erhöhung der Entgelte ab Entgeltgruppe 8 um einen Gruppenfaktor von 15 Euro pro EG.

Gegenüber den TVöD Regelungen (VKA bis 29.02.2020) ergeben sich für das Jahr 2020 höhere Entgelte in den Grundentgelten EG 1 bis 9, insbesondere bei den Grundentgelten EG 1 (+5,6 %) und EG 8 (+ 4,2). Höhere Entwicklungsstufen werden hingegen niedriger vergütet. Die im Vergleich höhere Bewertung der unteren Entwicklungsstufen trägt den Schwierigkeiten bei der Personalrekrutierung Rechnung. Für das Jahr 2020 ergibt sich laut Angaben der SR GmbH eine Entgelterhöhung von insgesamt 4,66 %.

Die Reduzierung der Kosten bei der Altpapierentsorgung beruht auf dem im Verhandlungsverfahren (Vergabe-Nr. 16/10/2017) zur Verlängerung des Vertrages vom 20.05.2014, für die Jahre 2019 und 2020 gutachterlich geprüften Angebotes des Unternehmens Veolia Umweltservice Nord GmbH.

Angesichts der gegenüber der Ausschreibung 2014 gesunkenen Papiermenge in der Stadt und der Anpassung der Vergütung gemäß den vorgesehenen Regelungen, werden sich die Kosten für das Jahr 2020 gegenüber 2019 um 120.111 EUR reduzieren. Der angebotene Leistungspreis für das Hol- und Bringsystem ist als Höchstpreis anzusehen und ist abhängig von der tatsächlich erfassten Papiermenge im Jahr. Die Abweichung zwischen geplanter und tatsächlich erfasster Gesamtpapiermenge im Hol- und Bringsystem betrug im Jahr 2018 insgesamt 14,2%. Nach dem zu Grunde liegenden Leistungsverzeichnis besteht bei Mengenabweichungen größer 10 % ein Preisanpassungsrecht in den jeweiligen Positionen. Die Preisanpassung (Mehrkosten i.H.v. 39.633,87 EUR) zur beauftragten Leistung für das Jahr 2018 wurde in der Nachkalkulation 2018 berücksichtigt (Anlage 2 Nr. 10).

Seit dem 01.01.2018 sammelt und verwertet das Unternehmen EAST-WEST Textilrecycling Kursun GmbH Alttextilien und Altschuhe im Auftrag der Stadt. Die Kosten in Höhe von 132.591 EUR wurden bei den Kosten der Abfallverwertung und die Erlöse in Höhe von 176.700 EUR als Kostenabschlag bei der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten berücksichtigt und tragen damit zur Gebührenstabilität bei. Es laufen derzeit Abstimmungen zur Umsatzsteuerpflicht hinsichtlich § 2b UStG. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 war noch kein abschließendes Ergebnis verfügbar.

1.2. Abfallentsorgung Haus- und Geschäftsmüll

Die Kosten der Abfallentsorgung von Haus- und Geschäftsmüll erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 152.325 EUR.

Die Kostenerhöhung in der Abfallentsorgung resultiert hauptsächlich aus den Entleerungs- und Sammelkosten des Haus- und Geschäftsmülls (Umleerbehälter). Diese Leistungen werden von der SR GmbH erbracht.

Für 2020 wurde durch die SR GmbH eine Erhöhung der Mengen um 1.108 Entleerungen, auf 1.046.289 Entleerungen, kalkuliert. Die Ermittlung erfolgte mittels Trendberechnung auf Basis der Jahre 2014 bis 2018 und Forecast 2019. Als Bemessungsgrundlage für die Preisfindung erfolgte die Prognose der Abfallsäcke, gemeinsam mit Regel- und Überhangsäcken auf Grundlage der IST-Daten ab 2015.

Die Abrechnung der Haus- und Geschäftsmüllsammlung erfolgt gemäß der vertraglichen Vereinbarung nach der Zahl der tatsächlichen Entleerungen. Die dazu erforderlichen Einheitspreise werden durch Verteilung der Kosten auf die von der SR GmbH mittels Trendberechnung prognostizierten Behälterzahlen für das Jahr 2020 und die Wertungskennziffern für die einzelnen Behälter ermittelt.

Die Entsorgungskosten auf der Behandlungsanlage Veolia Umweltservice Nord GmbH, Niederlassung EVG werden von der Stadt auf Grundlage der Nachweise der Wiegenoten abgerechnet. Die Behandlungskosten liegen für 2020 stabil bei 84,88 EUR/t (netto).

2. Gebührensätze 2.1. Behältergebühr

Diese Gebühr ist eine Benutzungsgebühr. Sie ist die Gegenleistung für die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll und schließt alle damit verbundenen Kosten ein. Maßstab ist das Behältervolumen und die Entleerungshäufigkeit.

Basis für die Berechnung der Jahresgebührensätze für die einzelnen Behälterarten unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit im Jahr sind die ermittelten Einzelgebührensätze. Die Prognose der Entleerungshäufigkeiten hat für die Kalkulation der Gebührensätze eine hohe Bedeutung, da die Anzahl der Entleerungen der Behälter für Haus- und Geschäftsmüll direkt in die Kalkulation einfließt und somit direkten Einfluss auf die Gebührenhöhen hat. Für die Prognose konnte auf Daten der Jahre 2004 bis 2018 zu Entleerungshäufigkeiten zurückgegriffen werden.

Entleerungen							
Behälter	2020						
Abfallsack	2.789	2.237					
80 l	214.140	212.604					
120 l	117.418	117.619					
240 l	317.997	316.000					
1.100 l	392.837	397.829					
Gesamt	1.045.181	1.046.289					

Tabelle 1 - Anzahl der prognostizierten Entleerungen 2020 im Vergleich zu 2019

Tabelle 2 - Mengenentwicklung Haus- und Geschäftsmüll:
--

Jahr	Haus- und Geschäftsmüll
2000- Ist	54.802 t
2001- Ist	51.494 t
2002- lst	49.383 t
2003- lst	47.113 t
2004- Ist	47.490 t
2005- lst	47.177 t
2006- Ist	47.682 t
2007- Ist	48.334 t
2008- Ist	46.422 t
2009- Ist	46.807 t
2010- Ist	46.660 t
2011- Ist	46.922 t
2012- Ist	45.484 t
2013-Ist	45.076 t
2014-Ist	45.332 t
2015-lst	45.250 t
2016-Ist	45.404 t
2017-lst	45.616 t
2018-Ist	45.160 t
2019-Plan	45.401 t
2020-Plan	45.358 t

Um für die Teilprozesse der Abfallentsorgung die von den einzelnen Abfallbehältern verursachten Kosten umlegen zu können, bedarf es eines Erwartungswertes für die in den jeweiligen Behältern zu entsorgenden Abfallmengen. Seit der Gebührenkalkulation 2000 wird diese verursachergerechte Berechnung der Abfallmengen mittels Wertungskennziffern für die Gebührenkalkulation in der Stadt angewandt.

Da die Entwicklung der Abfallmengen sowohl insgesamt im Entsorgungsgebiet als auch in den einzelnen Behältergrößen nach wie vor dynamisch ist, ist es notwendig, diese Entwicklung der Abfallmengen in den verschiedenen Behältergrößen zu überprüfen. Seit der Gebührenkalkulation für 2001 werden deshalb mittels Stichproben diese Entwicklungen festgestellt.

Diese Dynamik ist an Hand folgender Entwicklungen festzustellen:

entleertes V	entleertes Volumen in TLiter (theoretisches Ist jeweils I. Quartal)										
Behälter- größe	2000	2005	2010	2015	2017	2018	2019				
80 l	13.844	16.472	17.267	17.976	18.108	17.949	17.933				
120 l	19.360	15.719	13.953	14.349	14.809	14.614	14.517				
240 l	93.531	80.558	74.662	76.459	77.919	78.168	78.119				
1.100 l	566.823	485.700	438.123	432.575	449.735	437.380	442.614				
Abfallsack	-	-	-	131	125	150	156				
gesamt	693.559	598.437	544.005	541.490	560.696	548.261	553.338				

Tabelle 3 – Entleerungsvolumen für die Behältergrößen und den Abfallsack

Das Entleerungsvolumen reduzierte sich seit 2000 insgesamt um ca. 20%. Dabei ist festzustellen, dass das Entleerungsvolumen in den Jahren bis 2006 ständig abnahm, im Zeitraum 2006 bis 2009 nahezu unverändert blieb und im Jahr 2010 sich weiter reduzierte. Aus heutiger Sicht ist einzuschätzen, dass das Entleerungsvolumen im Zeitraum von 2010 bis 2019 um einen Mittelwert von 545.200 TLiter schwankt, wobei die Abweichungen vom Mittelwert von – 1,8 % im Jahr 2014 (= 535.561 TLiter) bis zu + 2,8% im Jahr 2017 (= 560.696 TLiter) reichen. Ansätze zu bestimmten Entwicklungstrends waren nicht nachhaltig und wurden durch die künftigen Entwicklungen nicht bestätigt. So ist das Entleerungsvolumen in diesem Jahr um 0,9% höher als 2018, jedoch um 1,3% niedriger als 2017. Bemerkenswert ist im Zeitraum 2010 bis 2019, dass zwei gegensätzliche Einflussfaktoren, zum einen der Anstieg der Bevölkerung um 3,8% (Stand 12.2009/12.2018) und zum anderen die Reduzierung der Abfallmengen des Haus- und Geschäftsmülls um 3,5%, sich offenbar neutralisieren, denn im Gesamtsystem sind keine Auswirkungen feststellbar.

Das Entleerungsvolumen und die Anzahl der 80-l-Behälter blieben nahezu unverändert auf dem Niveau der Vorjahre. Bei den 120-l-Behältern sank das Entleerungsvolumen um 0,7%, die Anzahl der Behälter blieb gleich. Das Entleerungsvolumen und der Behälterbestand blieben bei den 240-l-Behältern nahezu gleich. Bei den 1.100-l-Behältern stieg der Behälterbestand um 1,3%, das Entleerungsvolumen erhöhte sich um 1,2%.

Aus der oben stehenden Tabelle des entleerten Behältervolumens ist festzustellen, dass die 1.100 l Behälter unverändert mit ca. 80% dominieren. Die kleineren Behälter von 80 l und 120 l haben nahezu unverändert nur einen Anteil von 6,0% am entleerten Volumen, aber einen hohen Anteil am gestellten Behälterbestand. Dies wird in der nachfolgenden Tabelle deutlich, wobei festzustellen ist, dass der Bestand dieser beiden kleinen Behältergrößen derzeit 54% am Gesamtbestand beträgt.

Tabelle 4 – Behältergesamtbestand

Behälterbes	Behälterbestand (Ist-Bestand jeweils I. Quartal ohne Abfallsäcke)										
Behälter- größe	2000	2005	2010	2015	2017	2018	2019				
80 l	5.786	8.286	9.321	9.880	10.015	9.928	9.918				
120 l	3.526	3.228	3.069	3.344	3.520	3.498	3.524				
240 l	6.224	5.729	5.507	5.726	5.873	5.896	5.900				
1.100 l	5.857	5.321	4.937	5.163	5.507	5.348	5.416				
gesamt	21.393	22.564	22.834	24.113	24.915	24.670	24.758				

Aus den dargestellten Auswertungen ist zu schlussfolgern:

1. Der bis 2017 festgestellte stetige Anstieg des Behälterbestandes setzte sich auch in diesem Jahr nicht fort. Bei fast allen Behältergrößen sind die Anzahl der Behälter nahezu gleich geblieben.

2. Innerhalb der gleichen Behältergröße wurden in den letzten Jahren immer stärker längere Entleerungsrhythmen gewählt. Die Fortsetzung dieser Entwicklung kann in diesem Jahr außer bei den MGB 120 nicht festgestellt werden. Das Entleerungsvolumen stieg gering um 0,9%, hervorgerufen durch die MGB 1.100-Behälter.

3. Auch wenn die kleineren Abfallbehälter nur einen sehr geringen Anteil am entleerten Volumen haben, ist vor allem ihre gebührenrechtliche Bedeutung außerordentlich hoch, denn aus dem hohen Anteil am Behälterstand leitet sich ein entsprechend hoher Anteil von Gebührenzahlern mit individueller Wohnungsbebauung ab, so dass diese Personengruppe auch die notwendige gebührenrechtliche Berücksichtigung finden muss.

Diese Entwicklungen sind in Umsetzung entsprechender gesetzlicher Vorgaben durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gewollt und werden durch die Abfall- und Abfallgebührensatzung gefördert. Dass diese Entwicklungen noch nicht abgeschlossen sind, belegen auch die diesjährigen Untersuchungen (vgl.: Friedrich, Frank: Ermittlung der Wertungskennziffern und Auswertung der Füllstandskontrollen für die behälterbezogenen Abfallmengen des Restmülls in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Kalkulationszeitraum 2020, Jena 2019).

Deshalb wurde für die Gebührenkalkulation 2020 durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erneut eine Analyse der Abfallmengen in den Abfallbehältern veranlasst. Somit sind Grundlage für die Ermittlung der Wertungskennziffern die Ergebnisse der "Untersuchung zur Füllstandskontrolle und Verwiegung von Abfallbehältern im Rostocker Stadtgebiet" vom Mai 2019, die von der Stadtentsorgung Rostock GmbH vorgenommen wurde. So wie in den letzten Jahren wurden aus dem Behälterbestand als repräsentative Anzahlen Stichproben jeweils in einem Umfang von mindestens 1% unter Berücksichtigung der Behältergröße, der Entleerungshäufigkeit und der Herkunft der Abfälle (private Haushaltungen, Gewerbe) gezogen (vgl. Abschn. 3 o.g. Untersuchungsbericht, hier heißt es: "Gemäß Anhang zur TA - Siedlungsabfall umfasst eine repräsentative Stichprobe 1 % der Grundgesamtheit, in diesem Fall 1 % des Gesamtbestandes an Abfallsammelbehältern."). Aus dem Gesamtbehälterbestand von 24.783 Behältern inklusive 25 Abfallsäcken wurden 367 Behälter für die Stichprobe herangezogen.

Die bisherigen Grundsätze, dass diese Verwiegung im gleichen Zeitraum wie in den Vorjahren und im gleichen Entsorgungsgebiet durchgeführt wird, wurden eingehalten. Damit werden weitere zufällige Einflussfaktoren wie saisonale Abhängigkeit des Abfallanfalls und individuelle Verhaltensweisen der Bürger bei der Abfallentsorgung minimiert. Um diese Kontinuität zu gewährleisten, ist es besonders wichtig, dass die strukturelle Zusammensetzung des Behälterbestandes der Stichproben über die Jahre annähernd gleich bleibt. Es ist vollkommen normal, dass sich im Verwiegungsgebiet hierbei Veränderungen in analoger Weise vollziehen wie im gesamten Stadtgebiet. Wenn auf einem Grundstück Veränderungen im Behälterbestand vorgenommen wurden, also Behälter ganz abgemeldet oder gegen kleinere Behälter getauscht wurden, dann fallen die bisher verwogenen Behälter aus der Stichprobe und müssen durch andere adäquate Behälter ersetzt werden. Deshalb wurde vor Beginn der Verwiegungen der Behälterverwiegungsplan dahingehend geprüft und anschließend für den endgültigen Verwiegungsplan freigegeben.

Wie in den letzten Jahren wurde auch in 2019 ein Fahrzeug mit einer geeichten, fest installierten Wägeeinrichtung eingesetzt.

Ermittlung der Wertungskennziffern (WKZ)

Die von dem Gutachter Herrn Friedrich (fcp) durchgeführten Berechnungen ergeben für die einzelnen Behältergrößen folgende Durchschnittsgewichte im Jahr 2019, wobei diese den ermittelten Durchschnittsgewichten der vorangegangenen sechs Jahre gegenübergestellt werden:

Behälter- größe	2012	2013	2014	2015	2017	2018	2019
80 l	14,2 kg	13,2 kg	13,7 kg	13,7 kg	12,9 kg	14,4 kg	13,3 kg
120 l	16,4 kg	17,0 kg	17,4 kg	14,7 kg	16,7 kg	17,7 kg	15,2 kg
240 l	26,9 kg	24,5 kg	24,4 kg	23,2 kg	22,9 kg	24,7 kg	23,8 kg
1.100 l	93,9 kg	99,5 kg	94,4 kg	101,5 kg	98,0 kg	98,9 kg	98,5 kg
Abfallsack	-	-	11,0 kg	12,4 kg	14,3 kg	9,3 kg	10,2 kg

Tabelle 5 – Durchschnittsgewichte für die Behältergrößen und den Abfallsack

Auf der Basis dieser vorliegenden Zeitreihen sind die Erwartungswerte für den künftigen Kalkulationszeitraum zu prognostizieren. Hierzu wurden, da genügend belastbare Daten vorliegen, Trendberechnungen mit verschiedenen mathematischen Verfahren vorgenommen. Aus den verschiedenen Berechnungsverfahren resultieren zwangsläufig auch differierende Ergebnisse, da in diese die Vergangenheitswerte unterschiedlich einfließen. So können je nach Verfahren die neuesten Ergebnisse mit einer hohen Dominanz in die Prognose einfließen und somit stark abweichende Durchschnittsgewichte weiter zurückliegender Jahre einen geringen Einfluss haben oder im anderen Extrem alle Werte gleichwertig berücksichtigt werden. Bei den Abfallsäcken wurde der Erwartungswert durch den Durchschnitt der letzten fünf Jahre ermittelt.

Alle Ergebnisse wurden deshalb einer kritischen Betrachtungsweise unterzogen und daraus abgeleitet die Erwartungswerte für die verschiedenen Behältergrößen bestimmt. Dies erfolgte auf der Grundlage der oben getroffenen Ausführungen. Um diese o.g. Einflussfaktoren zu berücksichtigen, wurden für die Trendberechnungen zur Bestimmung dieser Erwartungswerte solche Verfahren (z.B. exponentielle Glättung) herangezogen, bei denen auch die gegenwärtigen Entwicklungen entsprechend berücksichtigt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass hierfür die entsprechenden Glättungsfaktoren gezielt anzuwenden sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die aus den verschiedenen mathematischen Verfahren ermittelten jeweiligen oberen und unteren Werte und der im Ergebnis der Betrachtungen ermittelte Erwartungswert angegeben.

<u> Tabelle 6 – Erwartungswerte für das Jahr 2020</u>

Behältergröße	min.	max.	Erwartungswert
80 l	13,3 kg	14,3 kg	13,6 kg
120 l	15,2 kg	17,4 kg	16,0 kg
240 l	23,5 kg	25,5 kg	24,1 kg
1.100 l	95,7 kg	98,6 kg	98,0 kg
Abfallsack	-	-	11,2 kg

Daraus resultieren folgende WKZ für das Jahr 2020 (im Vergleich zu den Vorjahren):

Tabelle 7 – Wertungskennziffern (WKZ) für das Jahr 2020

Behältergröße	für 2020		für 2019		für 2018	
	Gewicht	WKZ	Gewicht	WKZ	Gewicht	WKZ
80 l	13,6 kg	1,0	14,2 kg	1,0	14,0 kg	1,0
120 l	16,0 kg	1,2	17,4 kg	1,2	17,3 kg	1,2
240 l	24,1 kg	1,8	24.6 kg	1,7	24.6 kg	1,8
1.100 l	98,0 kg	7,2	98,0 kg	6,9	95,6 kg	6,8
Abfallsack	11,2 kg	0,8	11,4 kg	0,8	11,9 kg	0,9

2.2. Abfallverwertungsgebühr

Diese Gebühr ist eine Einheitsgebühr. Der Gebührenmaßstab ist die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen.

Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die der Stadt bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und der sonstigen Verwertung sowie der hierfür notwendigen Leistungen einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung, entstehen. Die Gebühr umfasst die Entsorgung der Abfallarten: Sperrmüll, Papier und Pappe, Garten- und Parkabfälle, Bioabfälle (nicht bei Eigenkompostierern), Altgeräte (nur Einsammeln), Problemabfälle, Alttextilien und Altmetalle.

Die Gesamtkostenerhöhung der gebührenfähigen Abfallentsorgungskosten für die Berechnung der Abfallverwertungsgebühr beträgt 618.315 EUR gegenüber dem Vorjahr. Bei den Verwertungskosten ohne Bioabfallentsorgung ergibt sich eine Kostensteigerung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 451.943 EUR.

Unter Berücksichtigung des eingesetzten Kostenabschlages in Höhe von 1.333.911 EUR ergibt sich bei der angesetzten Personenzahl von 209.129 eine Gebührensteigerung um 2,08 EUR pro Person und Jahr. Die Abfallwertungsgebühr ohne Bioabfallentsorgung beträgt für das Jahr 2020 22,75 EUR pro Person.

Die Bioabfallentsorgungskosten erhöhen sich im Jahr 2020 um 166.372 EUR. Dadurch ergibt sich bei der angesetzten Personenzahl von 192.820 eine Gebührensteigerung um 0,80 EUR. Die der Abfallverwertungsgebühr mit Bioabfallentsorgung beträgt 35,92 EUR pro Person für das Jahr 2020.

3. Gemeinkostensatz Verwaltung

Im Jahr 2020 reduzieren sich die Verwaltungskosten der Stadt im Vergleich zum Vorjahr um 75.885 EUR. Grund dafür ist ein veränderter Umlageschlüssel für die Kosten des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) im Rahmen der internen Leistungsverrechnung. Der KOD setzt sich primär für die Verbesserung von Sauberkeit und Ordnung in der Stadt ein und ist für die Abteilung Abfallwirtschaft nur geringfügig mit Kontrollaufgaben für die Abfallentsorgung tätig. Der KOD kümmert sich beispielsweise um die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Umweltbereich, wie z.B. illegale Haus- und Sperrmüllablagerungen. Dementsprechend wurden die anteiligen Personalkosten analog der durchgeführten Tätigkeiten, gemäß Einsatzstatistik, bei der Kalkulation des Verwaltungsaufwandes für Büroarbeitsplätze des Stadtamtes für das Jahr 2020 berücksichtigt.

4. Nachkalkulation (siehe Anlage 2)

Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten bzw. die tatsächlichen Gebühreneinnahmen vom geplanten Aufkommen ab, so sind bzw. sollen nach § 6 Abs. 2 d Kommunalabgabengesetz die Kostenüberdeckungen und unterdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums ausgeglichen werden. Der abgeschlossene Kalkulationszeitraum endet mit der Nachkalkulation 2018. Somit kann nur noch zwei Jahre 2020, 2021 ausgeglichen werden.

Aus der Nachkalkulation 2018 wurde eine Kostenüberdeckung von 719.011 EUR ermittelt. Mit dem Ziel der Verstetigung der Abfallgebühren, schlägt die Verwaltung daher vor, die Kostenüberdeckung im Kalkulationsjahr 2020 in Höhe von 575.209 EUR und im Jahr 2021 in Höhe von 143.802 EUR auszugleichen.

Der in der Nachkalkulation 2017 ausgewiesene Betrag in Höhe von 172.984 EUR wurde anteilig in Höhe von 86.492 EUR in der Kalkulation 2020 berücksichtigt (2018/BV/3969).

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 73 Produkt: 53701 ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: -

Bezeichnung: Abfallwirtschaft Bezeichnung: -

Haushalts- jahr			Ergebnishaushalt		haushalt
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2020	53701	18.623.100 €	18.623.100 €	17.961.300 €	18.623.500 €

Im Ergebnishaushalt werden die Aufwendungen kostendeckend geplant. Der Finanzhaushalt wurde durch folgende nicht zahlungswirksame Vorgänge reduziert:

<u>Einzahlungen</u>

Ertragswirksame Auflösung der Überschüsse aus den Jahren 2017 und 2018 durch Entnahme von 661.701 EUR aus dem gebildeten Sonderposten für den Gebührenausgleich.

<u>Auszahlungen</u>

Die Differenz zwischen Auszahlungen im Finanzhaushalt und Aufwendungen im Ergebnishaushalt resultiert aus den nicht zahlungswirksamen Abschreibungen in Höhe von 400 EUR.

5. Vergleich der Gebührensätze 2020 gegenüber 2019

Behältergröße	2019	2020	Preisliche Entwicklung
-	in EUR	in EUR	in EUR
80-l-Abfallbehälter	143,92	145,71	+1,79
120-l-Abfallbehälter	172,71	174,86	+2,15
240-l-Abfallbehälter	237,00	245,84	+8,84
1.100-l-Abfallbehälter	908,76	934,04	+25,28

5.1. Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

5.2. Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

Behältergröße	2019	2020	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
80-l-Abfallbehälter	71,96	72,86	+0,90
120-l-Abfallbehälter	86,35	87,43	+1,08
240-l-Abfallbehälter	118,50	122,92	+4,42
1.100-l-Abfallbehälter	454,38	467,02	+12,64

5.3. Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

Behältergröße	2019	2020	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
80-l-Abfallbehälter	35,98	36,43	+0,45
120-l-Abfallbehälter	43,18	43,71	+0,53

5.4. Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

Behältergröße	2019	2020	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
240-l-Abfallbehälter	474,01	491,68	+17,67
1.100-l-Abfallbehälter	1.817,53	1.868,07	+50,54

5.5. Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt:

Behältergröße	2019	2020	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person	20,67	22,75	+2,08
ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person	33,04	35,92	+2,88

5.6. Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt pro Entleerung für:

Behältergröße	2019	2020	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
80-l-Abfallbehälter	2,77	2,80	+0,03
120-l-Abfallbehälter	3,32	3,36	+0,04
240-l-Abfallbehälter	4,56	4,73	+0,17
1.100-l-Abfallbehälter	17,48	17,96	+0,48

5.7. Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack beträgt für ein Kalenderjahr bei 28täglicher Entsorgung:

Behältergröße	2019	2020	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
Abfallsack (§ 11 Abs. 4 AbfS)	30,13	30,58	+0,45

5.8. Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

Behältergröße	2019	2020	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l im Jahr	52,68	46,20	-6,48
zusätzlicher Abfallsack pro Stück	2,32	2,35	+0,03
Laubsack pro Stück	1,00	1,00	0,00
Anlieferung von Siedlungsabfällen (§ 20 Abs. 1 AbfS) auf der Restabfallbehand- lungsanlage pro Tonne	107,26	106,42	-0,84
Presscontainer (10 m³) - Monatsmiete - Jahresmiete - Transportkosten	156,67 1.880,06 113,96	157,89 1.894,67 111,44	+1,22 +14,61 -2,52
Presscontainer (20 m ³) - Monatsmiete - Jahresmiete - Transportkosten	200,34 2.404,13 125,12	201,91 2.422,88 127,86	+1,57 +18,75 +2,74
Container (7 m³) Mulde - Monatsmiete - Jahresmiete - Transportkosten	28,22 338,62 113,96	22,38 268,54 111,44	-5,84 -70,08 -2,52

Claus Ruhe Madsen

Anlagen:

- 1 Abfallgebührensatzung 2020
- 2 Abfallgebührenkalkulationen 2020
- 3 Synopse Abfallgebührensatzung 2020

4 Abfallgebührenmodell der Hansestadt Rostock- Fortschreibung 2016

Folgende <u>nicht öffentliche Unterlagen</u> liegen beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft zur Einsichtnahme vor:

Gesamtkostenübersicht nach Vertragspartnern

1. Beauftragte Entsorgungsunternehmen

- 1.1. Stadtentsorgung Rostock GmbH (SR GmbH)
- 1.1.1. Verträge
 - Vertrag über die Sammlung und den Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen
 - Vertrag über die Sammlung, Behandlung und Verwertung von organischen Abfällen
 - Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Erhebung der Abfallgebühren und der Erarbeitung der Gebührenbescheide
 - Vertrag über die Herrichtung, Bewirtschaftung und Betrieb der Recyclinghöfe
 - Vertrag über die Erfassung, Einsammlung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten aus privaten Haushalten
- 1.1.2. Ergänzungsvereinbarung zur kalkulatorischen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals für die bestehenden Altverträge
- 1.2. Veolia Umweltservice Nord GmbH, Niederlassung Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (EVG) – Übernahme und Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen aus dem Gebiet der Hansestadt Rostock
- 1.2.1. Vertrag
- 1.2.2. Zuschlagsschreiben
- 1.3. Veolia Umweltservice Nord GmbH Einsammlung und Verwertung von Papierabfällen 2014-2018
- 1.3.1. Angebot vom 29.01.2014
- 1.3.2. Auftrag vom 26.05.2014
- 1.3.3. Vertragsverlängerung 01.01.2019 bis 31.12.2020 gem. Verhandlungsverfahren (Vergabe-Nr. 16/10/2017),
- 1.3.3.1 Angebot vom 18.7.2017
- 1.3.3.2 Auftrag vom 19.10.2017

- 1.4. Veolia Umweltservice Nord GmbH Niederlassung Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (EVG) – Verwertung des Sperrmülls aus Haushaltungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- 1.4.1. Angebot vom 23.01.2019
- 1.4.2. Auftrag vom 08.07.2019
- 1.4.3 Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis, Vergabenummer: 43/10/18
- 1.5. Veolia Umweltservice Nord GmbH Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten der
 - Hansestadt Rostock
- 1.5.1 Angebot vom 30.06.2016
- 1.5.2 Auftrag vom 30.09.2016
- 1.5.3 Vertragsverlängerung 01.01.2020 bis 31.12.2020
- 1.6 EAST-WEST Textilrecycling Kursun GmbH -Sammlung und Verwertung von Alttextilien und Altschuhen in der Hansestadt Rostock für den Zeitraum 2018 -2021
- 1.6.1 Angebot vom 17.10.2017
- 1.6.2 Auftrag vom 28.12.2017

2. Leistungen im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation 2019 für 2020

- 2.1 Leistungsangebot und Kalkulation 2020
- 2.2 Untersuchung und Verwiegung von Abfallbehältern im Rostocker Stadtgebiet 2019
- 2.3 Ermittlung der Wertkennziffern und Auswertung der Füllstandskontrollen für die behälterbezogenen Abfallmengen des Restmülls in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Kalkulationszeitraum 2020
- 2.4 Prognose Entleerungshäufigkeiten der Abfallbehälter (WKZ) 2020
- 2.5 Prüfung des Leistungsangebotes der SR GmbH für das Jahr 2020 (Preisprüfbericht)
- 3. Nachkalkulation 2018
- 4. Abfallgebührenmodell der Hansestadt Rostock Fortschreibung 2016

Alle aufgeführten Verträge und Unterlagen sind nicht öffentlich!

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), des Kom-munalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 584), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBI. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBI. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom (Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. vom), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom folgende Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

§1 Gebührentatbestand

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist,
- 1. wer die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt, an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossen ist oder sie nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist,
- 2. die Anlieferin oder der Anlieferer von Abfällen an die Restabfallbehandlungsanlage,
- 3. die Erwerberin oder der Erwerber von Abfallsäcken und/oder von Laubsäcken bei Eigenkompostierung.

(2) Bei einem Wechsel der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sind sowohl die neuen als auch die bisherigen Gebührenschuldner verpflichtet, den Wechsel bis zum 15. des Monats bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, anzuzeigen. Danach tritt die neue Gebührenschuldnerin oder der neue Gebührenschuldner zum folgenden Monatsersten an Stelle der bisherigen Gebührenschuldnerin oder des bisherigen Gebührenschuldners. Bei einer Überschreitung der Frist erfolgt der Wechsel zum übernächsten Monatsersten.

(3) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so schulden sie gesamtschuldnerisch.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2019/BV/0262

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. In den Fällen einer Erhöhung des Umfangs der Abfallentsorgung (größere Behälter, zusätzliche Behälter und/oder Erhöhung der Entsorgungszyklen) und der Anlieferung der Abfälle an die Restabfallbehandlungsanlage entsteht die Gebührenpflicht mit Inanspruchnahme der Leistung; im Falle der Nutzung des zusätzlichen Abfallsackes und des Laubsackes mit Übergabe des Sackes. Bei Nutzung von Abfallsäcken entsprechend § 11 Abs. 4 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt. Die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

§4 Gebührenarten

(1) Die Behältergebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls (System, Transport und Beseitigung) und die auf die Entsorgung entfallenden anteiligen Leistungen des Vertriebes und der Verwaltung.

(2) Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die der Stadt bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und der sonstigen Verwertung sowie der hierfür notwendigen Leistungen einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung entstehen. Diese umfasst die Entsorgung der Abfallarten

- a) Sperrmüll,
- b) Papier und Pappe,
- c) Garten- und Parkabfälle,
- d) Bioabfälle,
- e) Altgeräte,
- f) Problemabfälle,
- g) Alttextilien
- h) Metallabfälle und
- i) Batterien.

§ 5 Gebührenmaßstab

Grundlagen der Gebührenberechnung sind

1. für die Behältergebühr die Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und die Anzahl der Entleerungen pro Jahr,

ORS -35- S. 2/6

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2019/BV/0262

- 2. für die Abfallverwertungsgebühr
 - a) die Anzahl der auf dem Grundstück laut Melderegister gemeldeten Personen und die berücksichtigte Eigenkompostierung oder
 - b) bei vorübergehend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die Anzahl der nutzenden Personen und die berücksichtigte Eigenkompostierung.

§6 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	145,71 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	174,86 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	245,84 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	934,04 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	72,86 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	87,43 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	122,92 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	467,02 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	36,43 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	43,71 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter	491,68 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	1.868.07 EUR.

(5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 22,75 EUR.

(6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 35,92 EUR.

(7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:

für einen 80-l-Abfallbehälter	2,80 EUR/Entleerung,
für einen 120-l-Abfallbehälter	3,36 EUR/Entleerung,
für einen 240-l-Abfallbehälter	4,73 EUR/Entleerung,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	17,96 EUR/Entleerung.

(8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung: 30,58 EUR.

ORS -35- S. 3/6

(9) Wird die Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(10) Änderungen der Entsorgungsveranlagung werden unter Beachtung der Fristenregelung der Abfallsatzung von der Stadt nach vorheriger Prüfung berücksichtigt.

(11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

1.	Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l	46,20 EUR/Jahr,
2.	zusätzlicher Abfallsack	2,35 EUR/Stück,
3.	Laubsack	1,00 EUR/Stück.
4.	Presscontainer (10 m³) a) Monatsmiete b) Jahresmiete c) Transportkosten	157,89 EUR, 1.894,67 EUR, 111,44 EUR/Stück,
5.	Presscontainer (20 m³) a) Monatsmiete b) Jahresmiete c) Transportkosten	201,91 EUR, 2.422,88 EUR, 127,86 EUR/Stück.
6.	Container (7 m³) a) Monatsmiete b) Jahresmiete c) Transportkosten	22,38 EUR, 268,54 EUR, 111,44 EUR/Stück.

(12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 106,42 EUR/t erhoben."

§7 Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach § 6 Abs. 1 bis 6 und 8 ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht

- 1. mit dem Beginn des Kalenderjahres für die
 - a) Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 4,
 - b) Abfallverwertungsgebühr nach § 6 Abs. 5 6 und
 - c) Gebühr für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 8 und
 - d) Vorhaltegebühr für Wechselbehälter nach § 6 Abs. 11 Nr. 1,
- 2. als anteilige Jahresgebühr mit Beginn des vollen Monats, der dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei erstmaliger Gebührenpflicht folgt.

(2) Für Hausmüll wird eine Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 - 4 und eine Verwertungsgebühr nach § 6 Abs. 5 - 6 als Jahresgebühr erhoben.

(3) Für Geschäftsmüll wird nur eine Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 - 4 als Quartalsgebühr erhoben.

ORS -35- S. 4/6

(4) Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke und Laubsäcke nach § 6 Abs. 11 Nr. 2 - 3 wird als Einzelfallgebühr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Übergabe des Sackes.

(5) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen nach § 6 Abs. 7, für die Presscontainer und Container nach § 6 Abs. 11 Nr. 4 - 6 und für die Anlieferung an die Restabfallbehandlungsanlage nach § 6 Abs. 12 wird monatlich erhoben.

§ 8 Gebührenänderung und Rückerstattung

(1) Eine Änderung der Gebühren auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsveranlagung gemäß § 9 Abs. 1 AbfS ist nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 AbfS möglich.

(2) Wird die Abfallentsorgung gemäß § 7 Abs. 4 AbfS unterbrochen, so vermindern sich die Behältergebühren entsprechend.

(3) Die Gebühr reduziert sich nicht, wenn die Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige Leistungen nicht in Anspruch genommen haben, ohne dass zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Gleiches gilt, wenn die Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige die Erbringung der Leistung selbst verhindern.

(4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen durch die Gebührenschuldnerin und den Gebührenschuldner ist unzulässig.

(5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung gegen fällige Forderungen durch die Stadt ausgeglichen.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 1 - 6, 8 und Abs. 11 Nr. 1 wird in vier grundsätzlich gleichen Teilen sowie die Quartalsgebühr für Geschäftsmüll nach § 6 Abs. 1 - 4 jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Schuldet die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nur eine anteilige Jahresgebühr (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), so wird die Gebühr für das Quartal, in dem der Anschluss erfolgt, am nächstfolgenden Fälligkeitstermin nach Satz 1 dieser Bestimmung fällig. Die übrige anteilige Jahresgebühr wird entsprechend Satz 1 in Quartalsraten zu den genannten Terminen fällig. Teilbeträge der Jahresgebühr werden durch mathematische Rundungen ermittelt.

(2) Die Gebühr nach § 6 Abs. 7 und Abs. 11 Nr. 4 - 6 ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebühren für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 11 Nr. 2 und Laubsäcke nach § 6 Abs. 11 Nr. 3 sind sofort fällig und bar zu entrichten.

ORS -35- S. 5/6

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2019/BV/0262

§ 10 Beauftragung Dritter

Die Stadtentsorgung Rostock GmbH nimmt gemäß § 12 a KAG M-V als beauftragter Dritter der Stadt Rostock Aufgaben zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden wahr. Die Stadtentsorgung Rostock GmbH kann sich bei der Versendung der Abgabenbescheide ihrerseits dritter Unternehmen als Briefversender bedienen.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 9. Dezember 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 11. Dezember 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Mitteilungsblatt der Hanser für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 11. Dezember 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 19. Dezember 2018, außer Kraft.

Rostock,

Claus Ruhe Madsen Oberbürgermeister

ORS -35- S. 6/6

Anlage 2 zur BV

1. Gesamtkostenübersicht

Prognose 2020

Leistungsarten	Mengen	Kosten (brutto)
Kooton Ahfalluonvortung	άų	
Kosten Abfallverwertung	4.04-14	1 000 000 0
Betrieb Recyclinghöfe (RCH)	4 Stck.	1.092.303 €
Sperrmüllsammlung und -verwertung	10.002 t	2.172.142 €
Schrottsammlung	378 t	15.892 €
Grünschnittsammlung und -verwertung	9.726 t	1.106.162 €
Altpapiersammlung	10.656 t	1.043.873 €
Elektronikschrottsammlung	1.100 t	113.865 €
Sondermüllsammlung und -entsorgung	lt. Mengennachweis	105.500 €
Alttextiliensammlung	100 Container	132.591 €
Abfallverwertung ohne Bioabfallentsorgung		5.782.327 €
Verwaltungsgemeinkosten	5,35%	309.461 €
Verwertungskosten ohne Bioabfall		6.091.788 €
Bioabfallsammlung und -verwertung	8.939 t	2.410.247 €
Verwaltungsgemeinkosten	5,35%	
	5,35%	<u> </u>
Kosten Bioabfallentsorgung (Abfall aus der Biotonne)	l	
Kosten der Abfallverwertung gesamt		8.631.027 €
Entsorgung Haus- u.Geschäftsmüll, Restabfallbehandlu	ng	
Einsammlung Haus- und Geschäftsmüll	1.046.289 Entl.	4.822.310 €
Restabfallbehandlung	43.474 t	4.391.187 €
Einsammlung Presscontainer (Sonderleistung)	526 Entl.	80.478 €
Restabfallbehandlung Presscontainer (Sonderleistung)	1.884 t	190.298 €
HM u. Geschäftsmüll gesamt	45.358 t	9.484.273 €
Verwaltungsgemeinkosten	5,35%	507.583 €
Abfallentsorgungskosten gesamt	0,00 %	9.991.856 €
Gesamtkosten		18.622.883 €
davon Kosten SR GmbH		11.272.649 €
davon Kosten sonstige Unternehmer	1	6.683.067 €
davon Verwaltungskosten HRC)	667.167 €
	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	
Kostenabschläge Verkaufserlöse Altpapier, Schrott, Laubsack		ECE 240 C
Verkaufserlöse Verwertung von Alttextilien	· · · · · ·	565.316 € 176.700 €
Anteiliges Ergebnis Nachkalkulation 2017 1)		86.492 €
Ergebnis Nachkalkulation 2018 2)		575.209 €
Kostenerstattungen Grundsteuer Recyclinghof Dierkow		400 €
Kostenabschläge gesamt		1.404.117 €
gebührenfähige Kosten		17.218.766 €
Aufteilung der Kostenabschläge 3)		
Auttenung der Köstenabschlage 3)		
Abfallverwertungskosten (95%)		1.333.911 €

1) Mit der Gebührensatzung 2019 hat die Bürgerschaft beschlossen, die Gebührenüberdeckung des Jahres 2017 (gesamt: 172.984 Euro) zu 50% im Jahr 2019 i.H.v. 86.492 € und zu 50% im Jahr 2020 i.H.v. 86.492 € auszugleichen.

2) Es wird vorgeschlagen, den Überschuss aus der Nachkalkulation 2018 in Höhe von insgesamt 719.011 Euro zu 80% (575.209 €) im Jahr 2020 und zu 20% (143.802 €) im Jahr 2021 auszugleichen.

3) Es wird vorgeschlagen die Summe des Kostenabschlages aus Gründen der Gebührenstetigkeit zu 95% für die Abfallverwertungkosten und zu 5% für die Abfallentsorgungskosten zu verwenden.

2. Kostenvergleich der in den Gebührenkalkulationen 2019 und 2020 enthaltenen Leistungsarten

Mengen Mengen Kosten Mengen Kosten Mengen g		2019	0	2020	0	Differenz	27
Mengen Kosten Mengen Kosten Mengen 4 Stek, 916.891 € 4 Stek, 1.092.303 € 9.820 t 1.523.132 € 1.0002 t 2.172.142 € 9.820 t 1.533.132 € 10.002 t 2.172.142 € 10.655 t 1.055 t 1.055 t 1.055 t 1.055 t 10.055 t 1.055 t 1.055 t 1.055 t 1.133.855 € 11.00 t 1.100 t 1.100 t 1.133.557 € 1.0550 € 11. Mengennachweis 0.02.359 € 1.000 container 1.0550 € 1.0550 € 11. Mengennachweis 0.13.558 € 5.35% 3.09451 € 1.053.337 € 11. Mengennachweis 5.313.558 € 5.35% 3.09451 € 1.053.337 € 11. Mengennachweis 5.313.558 € 5.35% 3.09451 € 1.053.337 € 11. Mengennachweis 5.35% 5.35% 5.393.35 € 1.052.337 € 11. Mengennachweis 5.35% 5.316 € 2.410.247 € 1.058.333 € 11. Motion 1.045.181 € 5.35% 5.35							71
M 4 Stck. 916.891 € 4 Stck. 1.092.303 € 1.092.303 € 1.092.303 € 1.092.303 € 1.092.303 € 1.092.303 € 1.092.303 € 1.092.303 € 1.092.303 € 1.092.303 € 1.092.303 € 1.092.303 € 1.092.303 € 1.092.303 € 1.092.303 € 1.05.892 € 1.05.892 € 1.05.802 € 1.05.802 € 1.05.802 € 1.106.162 € 1.106.123 € 1.105.106 € 1.106.124 € 1.106.124 € 1.106.124 € 1.106.124 €	Leistungsarten	Mengen	Kosten	Mengen	Kosten	Mengen	Kosten
M 4 Stck. 916.891 € 4 Stck. 1.092.303 € 1.006.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0102.303 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0106.102 € 1.0102.303 € 1.005.303 € 1.005.301 € 1.005.301 € 1.0106.102 € 1.0102.301 € 1.0106.201 € 1.010.201 €						•	
4 Stck. 916.891 € 4 Stck. 916.891 € 4 Stck. 1.092.303 € 1.092.303 € 366 t $1.523.132$ € 10.021 t 1.022 t 1.022 t 1.0522 € 10.656 t 1.0235 € 1.0235 € 1.0021 t 1.105 t $2.172.142$ € 1100 t 1.0245 t 1.0245 t 1.0656 t 1.0656 t $1.06.524$ f 1100 t 92.738 € 1.0610 t 113.365 € $1.032.373$ € 1100 Container 1123.591 € 1.0656 t $1.032.327$ € 105.506 € 110 Container 103.30 € $1.0053.30$ € $1.032.327$ € 105.506 € 110 Container 103.30 € $5.03.730$ € $1.032.327$ € 105.506 € 110 Container 103.30 € $1.032.30$ € 1.0250 € 105.209 € 110 Container 103.30 € $1.005.20$ € 105.209 € 105.209 € 110 Container 103.30 € 1.0066 € $1.032.327$ € 105.209 € 110 Container $1.0255.957$ € 5.357 % $5.392.332$	Abfallverwertung						
(1, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0,	Betrieb Recyclinghöfe (RCH)	4 Stck.		4 Stck	1.092.303 €	0 Stck.	175.412 €
366 t $14.978 \notin$ $378 t$ $15.832 \notin$ 10.245 t $1.056 t$ $1.056 t$ $1.106.162 \notin$ $1.03.873 \notin$ 10.245 t $1.054 7 t$ $1.056 t$ $1.106.162 \%$ $1.03.873 \notin$ 10.100 t $92.738 \notin$ $1.00 t$ 93.736% $1.03.873 \notin$ 10.00 t $92.738 \notin$ $1.00 t$ $1.03.873 \notin$ $1.03.873 \notin$ 11.00 t $1.02.373 \notin$ $1.00 t$ $1.03.873 €$ $1.00.8.637 \notin$ 11.00 t $1.04.639 \notin$ $1.00 Container$ $1.03.873 €$ $1.03.873 €$ 11.00 t $1.04.639 \notin$ $1.00 Container$ $1.03.823 €$ $1.00 Container$ 12.03.730 € $5.03.730 €$ 5.35% $1.00 Container$ $1.03.823 €$ 11.00 t $1.04.639 \notin$ $1.00 Container$ $1.03.823 €$ $1.00 Container$ 12.135.68 € $5.313.568 €$ 5.35% $5.747 €$ $2.7410.247 €$ 12.135.68 € $5.313.568 €$ 5.35% $2.132.39 €$ $2.332.39 €$ 10.10 t $1.08 6.436 €$ $5.335\% €$ $2.312.39 €$ $2.332.39 €$ 10.10 t $1.38.360 €$ $2.323.667 €$ 5.35% $2.310.247 €$ 10.10 t $1.38.360 €$ $2.337.34 €$ $2.410.247 €$ $2.539.239 €$ 10.10 t $1.046.289 Enti$ $4.331.187 €$ $2.430.247 €$ 10.10 t $1.38.415 €$ $1.046.289 Enti$ $4.331.187 €$ 10.10 t $1.046.289 Enti$ $4.30.138 €$ $2.430.248 €$ 10.11 t $1.046.289 Enti$ $4.331.187 €$ $4.331.187 €$ 10.10 t $1.046.289 Enti$ $4.30.138 €$	Sperrmüllsammlung und -verwertung	9.820 t	1:523.132 €	10.002 t	2.172.142€	182 t	649.010 €
10.245 t $1.054.778 \notin$ $9.726 t$ $1.106.162 \notin$ 10.656 t $1.063.933 \notin$ $1.06.56 f$ $1.06.162 \notin$ 10.056 t $1.06.56 f$ $1.06.56 f$ $1.03.373 \notin$ 100 Container $132.578 \notin$ $100 Container$ $131.596 \notin$ 100 Container $132.578 \notin$ $103.500 \notin$ 11. Mengennachweis $104.639 \notin$ $1.00 Container$ $132.530 \notin$ 11. Mengennachweis $104.639 \notin$ $1.00 Container$ $132.530 \notin$ 11. Mengennachweis $104.639 \notin$ $1.00 Container$ $132.530 \notin$ 11. Mengennachweis $5.003.730 \notin$ 5.335% $5.782.327 \notin$ 11. Mengennachweis $5.003.730 \notin$ 5.35% $5.782.327 \notin$ 11. Mengennachweis $5.035.736 \notin$ 5.35% $5.782.327 \notin$ 11. Mengennachweis $5.335\% \notin$ 5.35% $5.78.327 \notin$ 11. Moter $2.372.867 \notin$ $5.35\% + 10.247 \notin$ $2.410.247 \notin$ 11. Moter $2.372.867 \notin$ $5.35\% + 10.247 \notin$ $2.639.239 \notin$ 11. Moter $1.046.289 - Mti$ $4.822.310 \notin$ $4.822.310 \notin$ 11. Moter $1.046.289 - Mti$ $4.822.310 \notin$ $4.822.310 \notin$ 11. Moter $1.046.289 - Mti$ $4.822.310 \notin$ $4.84.273 \notin$ 11. Moter $1.046.289 - Mti$ $1.80.41$ $4.822.310 \notin$ 11. Moter $1.046.289 - Mti$ 1.8	Schrottsammlung und -verwertung	366 t	14.978 €	378 t	15.892 €	12 t	914€
10.656 t1.163.983 €10.656 t1.043.873 €1.100 t1.100 t92.738 €1.100 t113.865 €1.100 Container1.00 Container132.591 €100 Container132.591 €1.100 Container104.595 €1.00 Container132.591 €105.500 €1.100 Container1.043.873 €5.003.730 €5.785.327 €105.500 €1.100 Container0.04.66 €5.35% €5.35% €309461 €1.100 Container5.313.588 €5.335% €5.782.327 €1.100 Container5.313.588 €5.335% €309416 €1.100 Container1.38.360 €5.35% €5.393.39 €1.100 Container1.38.360 €5.35% €128.993 €1.100 Container1.38.360 €5.35% €128.993 €1.100 Container1.38.360 €5.35% €2.410.247 €1.100 Container1.38.360 €1.046.289 Entit4.35.1027 €1.100 Container1.045.181 Entit4.601.155 €1.046.289 Entit4.321.05 €1.100 Container1.046.289 Entit4.3.537 €9.484.273 €1.100 Container1.866 t188.479 €1.864.236 €9.484.273 €1.100 Container1.866.11.88.479 €9.484.273 €1.100 Container1.865.798 €9.399.531 €9.991.865 €1.100 Container1.864.11.862.289 €9.391.856 €1.100 Container1.866.11.864.19.484.273 €1.100 Container1.865.798 €9.391.856 €9.391.856 €1.111 Container1.865	Grünschnittsammlung und -verwertung	10.245 t	1.054.778 €	9.726 t	1.106.162 €	-519 t	51.384 €
1.100 t $1.100 t$ $1.100 t$ $1.13.865 \in$ 100 Container $1.32.591 \in$ $1.32.591 \in$ $1.32.591 \in$ 1.100 Container $1.32.591 \in$ $1.32.591 \in$ $1.32.591 \in$ 1.100 Container $1.32.591 \in$ $1.32.591 \in$ $1.32.591 \in$ 1.100 Container $1.32.591 \in$ $1.32.591 \in$ $1.32.591 \in$ 1.00 Container $1.32.591 \in$ $1.32.591 \in$ $1.32.591 \in$ 1.01 Container $1.32.591 \in$ $1.32.591 \in$ $1.32.591 \in$ 1.02 Container $1.32.591 \in$ $5.003.730 \in$ $5.782.327 \in$ 1.02 Container $1.32.592 \in$ $5.335 \oplus$ $5.335 \oplus$ $5.782.327 \in$ 1.02 Container $1.38.360 \in$ $5.359 \oplus$ $5.359 \oplus$ $2.609.738 \in$ 1.01 Container $1.38.360 \in$ $5.359 \oplus$ $2.410.247 \in$ 1.01 Container $1.38.360 \in$ $5.359 \oplus$ $2.410.247 \in$ 1.01 Container $1.38.360 \in$ $5.359 \oplus$ $2.410.247 \in$ 1.01 Container $1.38.360 \in$ $5.359 \oplus$ $2.639.239 \in$ 1.01 Container $1.38.360 \in$ $5.359 \oplus$ $2.639.239 \in$ 1.01 Container $1.046.289 Entl4.82.2310 \in1.01 Container1.046.289 Entl4.82.2310 \in1.01 Container1.38.479 \in1.046.289 Entl1.01 Container1.046.289 Entl4.82.2310 \in1.01 Container1.046.289 Entl4.82.2310 \in1.01 Container1.84.479 \in1.84.479 \in1.02 Container1.86.479 \in1.84.479 \in1.02 Container1.84.479 \in1.84.479 $	Altpapiersammlung und -verwertung	10.656 t	1.163.983 €	10.656 t	1.043.873 €	01	-120.111€
100 Container 132.591 € 100 Container 132.591 € ung 1t. Mengennachweis 100.5500 € 105.500 € ung 6,19% 5.003.730 € 1.06.550 € 1.05.500 € ung 6,19% 309.828 € 5.03.730 € 5.782.327 € no 6,091.788 € 5.003.730 € 5.003.730 € 5.782.327 € no 8.902 t 2.234.508 € 8.939 t 5.782.327 € 6.091.788 € no 8.902 t 2.313.568 € 6.031.730 € 5.735% 5.03.693 € 6.091.788 € no 6,19% 3.05.867 € 8.939 t 2.410.247 € 8.631.024 € 8.631.024 € N 1.045.181 Entl. 7.686.426 € 7.046.289 Entl. 4.8531.02 € 8.631.027 € N 1.045.181 Entl. 4.601.155 € 1.046.289 Entl. 4.331.187 € 8.631.027 € N 1.045.181 Entl. 4.601.155 € 1.046.289 Entl. 4.327.310 € 9.484.273 € N 1.045.181 Entl. 4.337.34 € 5.35% Entl 9.484.273 € 9.484.273 € <td>Elektronikschrottsammlung</td> <td>1.100 t</td> <td>92.738 €</td> <td>1.100 t</td> <td>113.865 €</td> <td>01</td> <td>21.127 €</td>	Elektronikschrottsammlung	1.100 t	92.738 €	1.100 t	113.865 €	01	21.127 €
It. Mengennachweis104.639 (e)It. Mengennachweis105.500 (e)ungE, Mengennachweis104.639 (e)It. Mengennachweis105.500 (e)ungE, 033.730 (e)5.003.730 (e)5.782.327 (e)5.782.327 (e)ungE, 019%309.828 (e)5.35%5.309.461 (e)5.782.327 (e)ungE, 019%309.828 (e)5.309.828 (e)5.309.461 (e)5.782.327 (e)ungE, 019%309.828 (e)5.33%5.309.451 (e)5.782.327 (e)ungE, 019%2.313.558 (e)E, 039.458 (e)5.35%2.410.247 (e)ungE, 019%2.337.867 (e)8.631.027 (e)8.631.027 (e)ungE, 014E, 014.155 (e)1.046.289 Entl4.827.310 (e)ungI.045.181 Entl4.601.155 (e)1.046.289 Entl4.827.310 (e)ungI.045.181 EntlA.397.348 (e)A.3474 (t)4.827.310 (e)ungI.045.181 EntlA.397.348 (e)5.09 Entl4.391.187 (e)ungI.045.181 EntlI.046.289 EntlA.3574 (t)4.391.187 (e)ungII.045.184 (e)II.046.289 Entl4.391.187 (e)ungII.045.181 (e)II.046.289 Entl4.391.187 (e)ungII.045.181 (e)II.046.289 Entl4.391.187 (e)ungII.045.181 (e)II.046.289 Entl4.391.187 (e)ungII.045.181 (e)III.88.479 (e)III.88.479 (e)ungIII.864 (e)III.864 (e)III.864 (e)ungIII.866 (e)IIII.866 (e)III.8642	Alttextiliensammlung und -verwertung	100 Container	132.591 €	100 Container	132.591 €	0	0€
ung $6.003.730 \notin$ $5.003.730 \notin$ $5.782.327 \notin$ ung $6,19\%$ $3.09.828 \notin$ $5,35\%$ $3.09.461 \notin$ 6.19% $5.313.558 \notin$ 5.335% $3.09.461 \notin$ $8.902 t$ $5.313.558 \notin$ $5.313.558 \notin$ $3.09.461 \notin$ $8.902 t$ $2.313.558 \notin$ $5.313.558 \notin$ $3.09.461 \notin$ $8.902 t$ $2.313.558 \notin$ $8.939 t$ $2.410.247 \notin$ $8.902 t$ $2.373.568 \notin$ $8.939 t$ $2.410.247 \notin$ $8.902 t$ $2.372.867 \notin$ $8.939 t$ $2.410.247 \notin$ $8.902 t$ $2.372.867 \notin$ $7.86.426 \notin$ $8.939 t$ $8.912 t$ $2.372.867 \notin$ $8.939 t$ $2.410.247 \notin$ $8.912 t$ $1.045.181 t$ $4.601.155 \notin$ $1.046.289 t$ M $1.045.181 t$ $4.601.155 \notin$ $1.046.289 t$ $8.631.027 \notin$ M $1.045.181 t$ $4.601.155 \notin$ $1.046.289 t$ $8.0.478 \notin$ M $1.045.181 t$ $4.801.155 \notin$ $1.046.289 t$ $4.822.310 \notin$ M $1.045.181 t$ $1.88.479 \notin$ $1.88.479 \notin$ $9.484.273 \notin$ M $5.09 t$ $1.88.479 \notin$ $1.884.79 \%$ $9.484.273 \notin$ M $1.866 t$ $1.88.479 \notin$ $1.884.73 \notin$ $9.484.273 \notin$ M <td< td=""><td></td><td>It. Mengennachweis</td><td>104.639 €</td><td>It. Mengennachweis</td><td>105.500 €</td><td>It.Mengennachweis</td><td>861€</td></td<>		It. Mengennachweis	104.639 €	It. Mengennachweis	105.500 €	It.Mengennachweis	861€
$6,19\%$ $309.828 \notin$ $5,35\%$ $309.461 \notin$ $6,091.788 \notin$ $6.091.788 \notin$ $309.461 \notin$ $8.902 t$ $5.313.568 \notin$ $8.939 t$ $2.410.247 \notin$ $8.902 t$ $2.234.508 \notin$ $8.939 t$ $2.410.247 \notin$ $8.902 t$ $2.234.508 \notin$ $8.939 t$ $2.410.247 \notin$ $8.902 t$ $2.373.867 \notin$ 5.35% $128.993 \notin$ $6,19\%$ $138.360 \notin$ 7.335% $2.410.247 \notin$ $6,19\%$ $138.360 \notin$ $2.372.867 \notin$ $8.939 t$ $2.410.247 \notin$ M $1.045.181 Fntl.$ $4.601.155 \notin$ $1.046.289 Entl.$ $4.822.310 \notin$ 1.10 M $1.045.181 Fntl.$ $4.601.155 \notin$ $1.046.289 Entl.$ $4.822.310 \notin$ 1.10 M $1.045.181 Fntl.$ $4.601.155 \notin$ $1.046.289 Entl.$ $4.822.310 \notin$ 1.10 M $1.045.181 Entl.$ $4.601.155 \notin$ $1.046.289 Entl.$ $4.822.310 \notin$ 1.10 M $1.045.181 Entl.$ $4.601.155 \notin$ $1.046.289 Entl.$ $4.822.310 \notin$ 1.10 M $1.045.181 Entl.$ $4.601.155 \notin$ $1.046.289 Entl.$ $4.822.310 \notin$ 1.10 M $1.045.187 \notin$ $1.88.479 \notin$ $3.3474 t$ $4.822.310 \notin$ 1.10 M $1.045.187 \notin$ $9.484.273 \notin$ $9.484.273 \notin$ $9.484.273 \notin$ M $0.186 t$ $9.339.531 \notin$ $9.339.53 \notin$ $9.931.866 \notin$ $9.931.866 \notin$ M			5.003.730 €		5.782.327 €		778.597 €
(i)	V-Gemeinkosten		309.828 €	5,35%		-0,84%	-368 €
(i) $8.902 t$ $2.234.508 \in$ $8.939 t$ $2.410.247 \in$ (i) $8.902 t$ $2.334.508 \in$ $8.939 t$ $2.410.247 \in$ (i) $6,19\%$ $138.360 \in$ $5,35\%$ $128.993 \in$ (i) $2.372.867 \in$ 5.35% $128.993 \in$ (i) $2.372.867 \in$ 5.35% $128.993 \in$ (i) $2.372.867 \in$ 5.35% $2.639.239 \in$ (i) $2.372.867 \in$ 5.35% $2.539.239 \in$ (i) $7.686.426 \in$ $7.686.426 \in$ $8.631.027 \in$ (i) $1.045.181 Entli$ $4.601.155 \notin$ $1.046.289 Entli$ $4.822.310 \notin$ (i) $1.045.181 Entli$ $4.307.348 \notin$ $4.3.474 t$ $4.391.187 \notin$ (i) $5.09 Entli$ $4.3474 t$ $4.391.187 \notin$ 1.10 (i) $5.09 Entli$ $7.8815 \notin$ $5.09 Entli$ $8.0.478 \notin$ (i) $5.09 Entli$ $1.864.79 \notin$ $9.484.273 \notin$ $9.484.273 \notin$ (i) $5.13\% \notin$ $5.35\% <$ $5.07.683 \notin$ (i) $5.73.734 \notin$ $5.35\% <$ $5.07.683 \notin$ (i) $6.19\% <$ $9.839.531 \notin$ $9.991.866 \notin$ (i) $17.525.957 \notin$ $1.85.25.957 \notin$ $1.85.25.953 \notin$	Abfallverwertungskosten ohne Bioabfall		5.313.558 €		6.091.788 €		778.230 €
8:902 t $2.234.508 \in$ $8.939 t$ $2.410.247 \in$ 6,19%138.360 \in $5,35\%$ $2.410.247 \in$ 6,19%138.360 \in $5,35\%$ $128.993 \in$ 6,19% $2.372.867 \in$ 5.35% $128.993 \in$ 2.372.81 t $2.372.867 \in$ 5.35% $128.932 \le$ CM) $7.686.426 \in$ $7.686.426 \in$ $8.631.027 \in$ $2.372.87 \circ$ $2.372.87 \circ$ $8.631.027 \in$ $2.372.87 \circ$ $2.474 t$ $4.321.027 \in$ $1.045.181 \operatorname{Entl.}$ $4.601.155 \in$ $1.046.289 \operatorname{Entl.}$ $4.822.310 \in$ $1.045.181 \operatorname{Entl.}$ $4.601.155 \in$ $1.046.289 \operatorname{Entl.}$ $4.822.310 \in$ $1.045.181 \operatorname{Entl.}$ $4.601.155 \in$ $1.046.289 \operatorname{Entl.}$ $4.822.310 \in$ $1.046.289 \operatorname{Entl.}$ $1.046.289 \operatorname{Entl.}$ $4.822.310 \in$ 1.10 $3.353 \operatorname{E}$ $4.3.371 \operatorname{Entl.}$ $4.822.310 \in$ 1.10 $5.03 \operatorname{Entl.}$ $7.84.73 \in$ $9.484.273 \in$ $5.03 \operatorname{Entl.}$ $9.839.531 \notin$ $5.35\% \in$ $5.35\% \in$ 1.10 $9.839.531 \notin$ $9.991.856 \notin$ $9.991.856 \notin$ 1.10 $1.7.525.957 \notin$ $1.8.62.883 \notin$ $1.8.62.883 \notin$		1					
$6, 19\%$ $138.360 \notin$ $5,35\%$ $128.933 \notin$ $6, 19\%$ $2.372.867 \notin$ $5,35\%$ $128.933 \notin$ $7.686.426 \notin$ $2.372.867 \notin$ $2.539.239 \notin$ $7.686.426 \notin$ $2.372.867 \notin$ $2.539.239 \notin$ $7.686.426 \notin$ $7.686.426 \notin$ $8.631.027 \notin$ $7.686.426 \notin$ $7.686.426 \notin$ $8.631.027 \notin$ $6M)$ $1.045.181 \text{ Entlined}$ $4.601.155 \notin$ $1.046.289 \text{ Entlined}$ $1.045.181 \text{ Entlined}$ $4.397.348 \notin$ $4.3.474 \text{ t}$ $4.391.187 \notin$ $1.045.181 \text{ Entlined}$ $78.815 \notin$ 5.09 Entlined $80.478 \notin$ 6.006 Entlined $78.815 \notin$ 5.09 Entlined $80.478 \notin$ 1.066 t 1.866 t $1.884.79 \notin$ $1.884.73 \notin$ $(Sonderleistung)$ 1.866 t $1.88.479 \notin$ $9.484.273 \notin$ $6,19\%$ $573.734 \notin$ $5,35\%$ $507.583 \notin$ $6,19\%$ $9.839.531 \notin$ $9.931.86 \notin$ $9.931.86 \notin$ $6,19\%$ $9.839.531 \notin$ $9.931.86 \notin$ $9.931.86 \notin$ $6,19\%$ $17.525.957 \notin$ $1.8.622.883 \notin$ $1.8.622.883 \notin$	Bioabfallentsorgung	8.902 t	2.234.508 €	8.939 t	2.410.247 €	37 t	175.739€
(GM) $2.372.867 \in$ $2.539.239 \in$ (F) $7.686.426 \in$ $2.639.239 \in$ (F) $7.686.426 \in$ $8.631.027 \in$ (GM) $1.045.181 \operatorname{Entl}$ $4.601.155 \in$ (I) $1.045.289 \operatorname{Entl}$ $4.822.310 \in$ (I) $1.045.181 \operatorname{Entl}$ $4.601.155 \in$ (I) $1.046.289 \operatorname{Entl}$ $4.822.310 \in$ (I) $1.045.181 \operatorname{Entl}$ $4.397.348 \in$ (I) $1.046.289 \operatorname{Entl}$ $4.327.310 \in$ (I) $1.866 \operatorname{II}$ $7.8.815 \in$ (I) $5.09 \operatorname{Entl}$ $1.804 \operatorname{II}$ (I) $1.866 \operatorname{II}$ $1.88.479 \in$ (I) $1.866 \operatorname{II}$ $1.88.479 \in$ (I) $1.866 \operatorname{II}$ $1.88.479 \in$ (I) $0.991.187 \in$ (I) $0.91.186 \operatorname{II}$ (I)	V-Gemeinkosten	6,19%	138.360 €	5,35%	128.993 €	-0,84%	-9.367 €
(GM)7.686.426 €8.631.027 € \mathbf{G} 8.631.027 €8.631.027 € \mathbf{G} 1.045.181 Entl.4.601.155 €1.046.289 Entl. 1 1.045.181 Entl.4.397.348 €43.474 t 1 4.535 t4.397.348 €43.474 t 1 509 Entl.78.815 €509 Entl. 1 509 Entl.78.815 €509 Entl. 1 1.866 t188.479 €1.884 t 1 509 Entl.78.815 €9.484.273 € 1 509 Entl.9.265.798 €9.484.273 € 1 1 9.265.798 €9.484.273 € 1 1 9.33.531 €9.484.273 € 1	Kosten Bioabfallentsorgung		2.372.867 €		2.539.239 €		166.372 €
G(M)1.045.181 Entl.4.601.155 ($3.535 t$ 1.046.289 Entl.4.822.310 ($3.474 t$ 1.101.045.181 Entl.4.397.348 ($3.474 t$ 4.391.187 ($3.474 t$ 4.391.187 ($4.391.187 ($ 1.101.046.289 Entl.509 Entl.4.397.348 ($7.8.815 ($ 4.3474 t $5.09 Entl.4.397.348 (80.478 (4.397.348 (80.478 (1.000 conderleistung)509 Entl.78.815 (5.09 Entl.78.815 (80.478 (4.3474 t1.864 t4.391.187 (80.478 ((Sonderleistung)1.866 t1.864 t78.815 (5.373 (5.35\% (5.07.583 (5.07.583 (9.091.866 ((Sonderleistung)0.19% (573.734 (5.35\% (5.35\% (5.07.583 (9.091.866 (17.525.957 (1.752.557 (18.622.883 (1.752.883 ($	Kosten der Abfallverwertung gesamt		7.686.426 €		8.631.027 €	* 2	944.601 €
(GM) $1.045.181 \text{ Entl.}$ $4.601.155 \in$ $1.046.289 \text{ Entl.}$ $4.822.310 \in$ 1.10 $1.045.181 \text{ Entl.}$ $4.397.348 \in$ $4.3474 t$ $4.321.187 \in$ 1.10 $1.045.181 \text{ Entl.}$ 509 Entl. $4.397.348 \in$ $4.3.474 t$ $4.391.187 \in$ 1.00 $1.061 \text{ Conderleistung}$ 509 Entl. $78.815 \in$ 509 Entl. $80.478 \in$ $1.00.298 \in$ $1.866 t$ $1.864 t$ $1.864 t$ $1.90.298 \in$ $9.484.273 \in$ $9.265.798 \in$ $9.265.798 \in$ $9.335.31 \in$ $9.335.31 \in$ $1.864 t$ $1.864 t$ $1.864 t$ $1.90.298 \in$ $9.484.273 \in$ $9.484.273 \in$ $9.484.273 \in$ $9.484.273 \in$ $1.864 t$ $9.265.798 \in$ $5.35\% 6$ $9.265.798 \in$ $9.265.798 \in$ $9.265.783 \in$ $9.91.866 \notin$ $1.7.525.957 \notin$ $1.864 t$ $1.8.622.883 \notin$ $1.8.622.883 \notin$ $1.8.622.883 \notin$			540 G				
1.045.181 Entl.4.601.155 €1.046.289 Entl.4.822.310 €1.101.045.181 Entl.4.3555 t4.397.348 €4.3474 t4.391.187 €1.101eistung).509 Entl.78.815 €509 Entl.80.478 €80.478 €80.478 €(Sonderleistung)1.866 t188.479 €1.884 t190.298 €9.484.273 €9.484.273 €(Sonderleistung)0.513.734 €5.35%5.35%509 Entl.80.478 €9.484.273 €(Sonderleistung)1.866 t9.839.531 €1.884 t9.991.866 €9.991.866 €(Sonderleistung)1.7.525.957 €9.991.866 €9.991.866 €9.991.866 €	Hausmüll (HM), Geschäftsmüll (GM)				<i>)</i> 1		÷.
$43.535 t$ $4.397.348 \in$ $43.474 t$ $4.391.187 \in$ leistung) 509 Entl. $78.815 \in$ 509 Entl. $80.478 \in$ (Sonderleistung) $1.866 t$ $188.479 \in$ $1.884 t$ $190.298 \in$ (Sonderleistung) $1.866 t$ $188.479 \in$ $9.484.273 \in$ (Sonderleistung) $1.866 t$ $9.265.798 \in$ $9.484.273 \in$ (Sonderleistung) $9.339.531 \in$ $9.931.866 \in$ $9.991.866 \in$ (Sonderleistung) $17.525.957 \notin$ $18.622.883 \notin$	Entleerungskosten	1.045.181 Entl.	4.601.155 €	1.046.289 Entl.	4.822.310€	1.108 Entl.	221.155€
leistung) .509 Entl. 78.815 € 509 Entl. 80.478 € (Sonderleistung) 1.866 t 188.479 € 1.884 t 190.298 € (Sonderleistung) 1.866 t 9.265.798 € 9.484.273 € 9.484.273 € (Sonderleistung) 9.619% 573.734 € 9.484.273 € 9.484.273 € (Sonderleistung) 9.839.531 € 9.35% 507.583 € 9.991.856 € (Sonderleistung) 17.525.957 € 18.622.883 € 9.991.856 € 9.991.856 €	Restabfallbehandlung	43.535 t	4.397.348 €	43.474 t	4.391.187 €	-61 t	-6.161 €
(Sonderleistung) 1.866 t 188.479 € 1.884 t 190.298 € 0.265.798 € 0.265.798 € 0.484.273 € 0.19% 573.734 € 5,35% 507.583 € 0.19% 9.839.531 € 0.991.856 € 9.991.856 € 17.525.957 € 17.525.957 € 18.622.883 €	Einsammlung Presscontainer (Sonderleistung)	509 Entl.	78.815 €	509 Entl.	80.478 €	9 Entl.	1.664 €
6,19% 9.265.798 € 9.484.273 € 6,19% 573.734 € 5,35% 507.583 € 9.839.531 € 9.839.531 € 9.991.856 € 17.525.957 € 18.622.883 €	Restabfallbehandlung Presscontainer (Sonderleistung)	1.866 t	188.479 €	1.884 t	190.298 €	· 18ť	1.818€
6,19% 573.734 € 5,35% 507.583 € 9.839.531 € 9.839.531 € 9.991.856 € 17.525.957 € 18.622.883 €	HM u. GM gesamt		9.265.798 €		9.484.273 €		218.475 €
9.839.531 € 17.525.957 € 18.	V-Gemeinkosten		573.734 €	5,35%	507.583 €	-0,84%	-66.150 €
17.525.957 € 18.6	Kosten der Abfallentsorgung gesamt		9.839.531 €		9.991.856 €		152.325 €
17.525.957 € 18.6							
	Gesamtkosten				18.622.883 €		1.096.926 €
1.021.922 €	dav. V-Gemeinkosten		1.021.922 €		946.037 €		-75.885€

Kalkulationszeitraum: 08/2019

3. Abfallgebührensätze

3.1. Kalkulation der Abfallverwertungsgebühr (Vergleich mit den Gebührensätzen 2019)

		010	200		23.4	
	7	50.13	2020	20	Ultrerenz	enz
	Personen	Kosten	Personen	Kosten	Personen	Kosten
Verwertungskosten ohne Bioabfall	208.299	5.313.558 €	209.129	6.091.788€	830	778.230 €
Kostenabschläge		-1.007.625 €		-1.333.911 €		326.286 €
gebührenfähige Abfallentsorgungskosten		4.305.934 €		4.757.877 €		451.943 €
Gebührensatz pro Person		20,67 €		22,75 €		2,08 €
						6
Kosten Bioabfallentsorgung	191.843	2.372.867 €	192.820	2.539.239€	977	166.372 €
Gebührensatz		12,37 €		13,17 €		0,80€
			4 4			-
gebührenfähige Gesamtkosten		6.678.801 €	- 8	7.297.116€		618.315 €
Abfallverwertungsgebühr pro Person ohne		20,67 €		22,75 €	- ₂	2,08 €
Bioabfallentsorgung					4 .	
Abfallverwertungsgebühr pro Person mit		33,04 €		35,92 €		2,88€
Bioababfallentsorgung		ж Э			•	
Prognose Abfallverwertungsgebühreneinnahmen 2020						

Abfallverwertung

371.045 Euro 6.926.072 Euro 7.297.116 Euro

22,75 € Euro/Person 35,92 € Euro/Person

16.309 Personen 192.820 Personen

Abfallverwertungsgebühren ohne Bioabfall Abfallverwertungsgebühren mit Bioabfall Summe Abfallverwertungsgebühren

Kalkulationszeitraum: 08/2019

3.2. Kalkulation der Gebühren für Haus- und Geschäftsmüll

LeistungentPreis/tKostenRestabfall-43.474101,01 €4.391.187 €behandlung4.391.187 €Kosten pro Jahr4.391.187 €

3.2.1. Ermittlung der Kosten für die Restabfallbehandlung

3.2.2. Ermittlung der Kosten für die RABA pro Behälterentleerung

Behälter	Entleerungen	WKZ	norm.	Kosten RABA	
		Abfallbehandlung	Entleerungen		WKZ Ing. F. Friedrich
Abfallsack	2.237	0,8	1.790	0,93 €	
80-1	212.604	1,0	212.604	1,16 €	
120-I	117.619	1,2	141.143	1,39 €	
240-l	316.000	1,8	568.800	2,09 €	
1.100-l	397.829	7,2	2.864.369	8,34 €	
Summe	1.046.289	-	3.788.705		

3.2.3. Ermittlung der Gesamtkosten für die Entleerung

Leistungen	Behälter	Kosten
4	Abfallsack	2.962 €
Entsorgung v.	80-1	323.553 €
Haus- und	120-I	214.799€
Geschäftsmüll	240-1	769.451 €
	1.100-I	3.511.545 €
Kosten pro Jahr		4.822.310 €

3.2.4. Ermittlung der Kosten für die Entleerung pro Behälter

Behälter	Entleerungen	WKZ	norm.	Kosten	
2	(5)	Sammlung	Entleerungen	Entleerung	WKZ SR GmbH
Abfallsack	2.237	0,87	1.946	1,32 €	
80-I	212.604	1,0	212.604	1,52 €	
120-I	117.619	1,2	141.143	1,83 €	
240-I	316.000	1,6	505.600	2,43 €	
1.100-I	397.829	5,8	2.307.408	8,83 €	
Summe	1.046.289		3.168.701		

3.2.5. Verrechnung des Kostenabschlages pro Behälter

Behälter	Entleerungen	WKZ	norm.	Kosten-	
× , , , *	L _a	Sammlung	Entleerungen	abschlag	WKZ SR GmbH
Abfallsack	2.237	0,87	1.946	0,02€	1
80-1	212.604	1,0	212.604	0,02 €	1.
120-l	117.619	1,2	141.143	0,03 €	1
240-I	316.000	1,6	505.600	0,04 €	1
1.100-l	397.829	5,8	2.307.408	0,13 €	6
Summe	1.046.289		3.168.701		1

3.2.6. Kostenübersicht

Kostenabschlag

70.206 €

Behälter	Entleerung	Restabfall-	Verwaltungs- Kosten-		Summe
Demanter	ş				
	(Einsammeln, Trans-	behandlung	gemeinkosten	abschlag	(Sp.2 bis 5)
	port, Behälterkosten)			е Р	e
· 1	2	3	4	5	6
Abfallsack	2.962 €	2.074 €	270 €	-43 €	5.262 €
80	323.553 €	246.412 €	30.504 €	-4.710 €	595.758 €
120	214.799€	163.587 €	20.251 €	-3.127 €	395.510 €
240	769.451 €	659.251 €	76.462 €	-11.202 €	1.493.961 €
1.100	3.511.545 €	3.319.862 €	365.606 €	-51.123 €	7.145.890 €
Summe	4.822.310 €	4.391.187 €	493.092 €	-70.206 €	9.636.383 €

3.2.7. Kalkulation der Gebührensätze

3.2.7.1. Einzelgebühr

Behälter	Entleerungs- kosten	Kosten RABA	Herstellkosten	Verwaltungs- gemeinkosten	Kosten- abschlag	Gebühr
Abfallsack	1,32 €	0,93 €	2,25 €	0,12 €	-0,02 €	2,35 €
80-1	1,52 €	1,16€	2,68 €	0,14 €	0,02 €	2,80 €
120-I	1,83€	1,39€	3,22 €	0,17 €	-0,03 €	3,36 €
240-l	2,43€	2,09€	4,52 €	0,24 €	-0,04 €	4,73 €
1.100-l	8,83€	8,34 €	17,17 €	0,92 €	-0,13 €	17,96 €

Verwaltungsgemeinkostensatz 5,35%

3.2.7.2. Jahresgebühr 2020

Ermittlung Gebührensatz multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen (Entleerungsrhytmus)

Behälterart	2 x wöchentlich	wöchentlich	14-täglich	28 - täglich
	€/a	€/a	€/a	€/a
Abfallsack		-	< <u>(</u>)	30,58
80	-	145,71	72,86	36,43
120	-	174,86	87,43	43,71
240 I	491,68	245,84	122,92	-
1.100	1.868,07	934,04	467,02	-

3.2.7.3 Gebührenvergleich 2019 zu 2020

Behälterart	2 x wöchen	tlich	Differenz	wöche	ntlich	Differenz
	2019	2020		2019	2020	
Abfallsack	-	-	-	-	-	
80 1	-	-	-	143,92	145,71	1,79
120	-	-	· · · · ·	172,71	174,86	2,1
240 1	474,01	491,68	17,67	237,00	245,84	8,84
1.100	1.817,53	1.868,07	50,54	908,76	934,04	25,2

3.2.7.4 Gebührenvergleich 2019 zu 2020

	,					in €/a
Behälterart	14-tägl	ich	Differenz	28-tä	glich	Differenz
	2019	2020		2019	2020	
Abfallsack	-	-	-	30,13	30,58	0,45
801	71,96	72,86	0,90	35,98	36,43	0,45
120	86,35	87,43	1,08	43,18	43,71	0,53
240 1	118,5	122,92	4,42	-	-	-
1.100	454,38	467,02	12,64	× _	-	•

3.3. Gebühren für Sonderleistungen

		2019	9		2020	£
Leistungsart nach § 7 Abfallgebührensatzung	Preis *)	VGK	Gebühr inkl. VGK	Preis *)	VGK	Gebühr
Vorhaltegebühr für Wechselbehälter 1.100 I						
je Abfallbehälter pro Monat	4,39 €		4,39 €	3,85 €		3,85
je Abfallbehälter pro Jahr	52,68 €		52,68 €	46,20 €		46,20
Laubsack			1,00 €			1.00
Laubsack			1,00 €			. 1,00
Abfallsack			2,32 €			2,35
и , т				2	2	
Presscontainer 10 m ³		Υ				
Miete pro Monat	147,54 €	8,58 €	156,12 €	149,87 €	8,02 €	157,89
Miete pro Jahr	1.770,43 €	102,97 €	1.873,41 €	1.798,42 €	96,25 €	1.894,67
Transportkosten pro Bewegung	104,41 €	6,07 €	110,48 €	105,78 €	5,66 €	111,44
Presscontainer 20 m ³						
Miete pro Monat	188,66 €	10,97 €	199,64 €	191,65 €	10.26 €	201,91
Miete pro Jahr	2.263,95 €	131,68 €	2.395,63 €	2.299,79 €	123,08 €	2.422.88
Transportkosten pro Bewegung	119,80 €	6,97 €	126,77 €	121,37 €	6,50€	127,86
Absetzcontainer 7 m ³ (Mulde)				2		
Miete pro Monat	26,57 €	1,55 €	28,12 €	21,24 €	1,14 €	22,38 (
Miete pro Jahr	318,87 €	18,55€	337,42 €	254,90 €	13,64 €	268,54 (
Transportkosten pro Bewegung	104,41 €	6,07 €		105,78 €	5,66 €	111,44 (

Verwaltungsgemeinkostensatz

5,35%

Anmerkung: Die Gebühren für Sonderleistungen basieren auf den Preisen des beauftragten Dritten. Die Verwaltung schlägt vor, auf die Erhebung eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlages beim Laubsack zu ver-zichten, da diese Kosten in den Leistungen der Abfallverwertung enthalten sind. Für den Laubsack wird seit dem 01.01.2016 eine Schutzgebühr erhoben, um weiterhin Anreize für die Nutzung zu schaffen. Die eigentlichen Kosten wurden im Bereich der Bioabfallentsorgung berücksichtigt. Bei der Abfallsackentsorgung und den Gebühren für die Press- und Absetzcontainer wurden Verwaltungsgemeinkosten (VGK) berücksichtigt.

3.4. Gebührensätze für die Direktanlieferung

Ermittlung des Gebührensatzes

	t	Preis/t	Kosten	
Restabfallbehandlung	1.884	101,01 €	190.298 €	
Verwaltungsgemeinkosten (VGK)	5,35%		10.184 €	
Summe			200.482 €	
		2019	2020)
	Preis *)	Gebühr	Preis *)	Gebühr
Anlieferung von Siedlungsabfällen zur Restab-	101,01 €	101,01 €	101,01 €	101,01€
fallbehandlungsanlage				
Verwaltungsgemeinkosten		6,25 €		5,41 €
Summe	101,01 €	107,26 €	101,01 €	106,42 €

*) Angebotspreis (brutto) der EVG

4. Ermittlung des Verwaltungsaufwandes für 2020

			Kostenstelle	n
Kostenarten	Gebührenfähige Kosten	Abfall- entsorgung	Wider- spruchsbe- arbeitung	Gebühren- haushalt
Personalkosten	438.386 €	304.737 €	92.466 €	41.183 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	30.500 €	21.400 €	9.100 €	• 0 €
Abschreibungen	400 €	400 €	0€	0€
Sonstige laufende Aufwendungen	106.200 €	85.800 €	5.200 €	15.200 €
Gemeinkosten Umweltamt	575.486 €	412.337 €	106.766 €	56.383 €
Umlage Ltg.u. Verw.	69.481 €	49.783 €	12.890 €	6.807 €
Gesamtkosten Umweltamt	644.967 €	462.120 €	119.656 €	63.190 €
Umlage Stadtkasse	14.600 €			
Umlage Stadtamt	7.600 €			
Verwaltungsaufwand HRO	667.167 €			

5. Ermittlung Gemeinkostensatz Verwaltung

Kosten Abfallwirtschaft	
Abfallverwertung einschl. Bioabfall	8.192.574 €
Sammlung Hausmüll/ Geschäftsmüll	4.902.788 €
Restabfallbehandlung	4.581.485 €
Gesamtkosten	17.676.847 €
Verwaltungskosten HRO	667.167 €
Gebühreneinzug	278.870 €
Summe Verwaltungsgemeinkosten	946.037 €
Anteil an den Gesamtkosten	5,35%
Gesamtkosten einschl. Verwaltungsgemeinkosten	18.622.883 €

6. Personalkosten Umweltamt 2020

Abteilung	Kosten	Personalneben-	Versorgungs-	Beihilfe	Gesamtkosten	anteil.	fin. Aufwand
	pro Jahr	kosten Angestellte beiträge	beiträge	×		Gebühr	
	(einschl.AG-Anteil,	(Unfallumlage)	Beamte				
	Umlage, Zusatzver-						
	sorgung)						
Abfallentsorgung							т. С. К.
73.1.1	97.000€	703€	9€	90€	97.703€	0,30	29.311€
73.1.3	64.400 €	795	90	90€	64.867 €	0,45	29.190 €
73.1.4	41.400 €	9€	9€	3.725€	€ 45.125€	0,55	
73.1.7	63.000€	457 €	90	90€	63.457 €	0,55	34.901 €
73.1.8	65.900 €	478€	€0	90€	66.378€	0,41	27.215€
73.1.10	67.000€	486 €	9 €	90€	67.486€	0,77	51.964 €
73.1.11	58.900€	427 €	90	90€	E 59.327 €	0,80	47.462 €
73.1.15	77.000€	558€	. 0€	90€	₹ 77.558 €	1	5.429 €
73.1.16	69.300 €	. 502 €	9 €	9€	69.802€	0,78	54.446 €
Summe	603.900 €	4.078€	0 €	3.725 €	€ 611.703€	4,68	304.736 €
Widerspruchsbearbeitung							
73.01.5	40.500 €	294 €	90 .	9.0	€ 40.794 €	1,00	40.794 €
73.01.6	51.300 €	372 €	9 €	9€	E 51.672 €	1,00	51.672€
Summe	91.800€	999	9 €	€0	92.466 €	2,00	92.466 €
Haushalt				2			
73.01.1	57.900€	. 0€	90€	3.725 €	61.625€	0,20	12.325 €
73.01.2	57.300 €	415€			57.715€	0,50	28.858 €
Summe	115.200 €	415€	0€	3.725 €	119.340€	0,70	41.183 €
Summe Umweltamt	810.900 €	5.159 €	0€	7.450 €	823.509 €	7,38	438.384 €

PK UA

Kalkulationszeitraum: 08/2019

7. Kalkulation des Verwaltungsaufwandes für Büroarbeitsplätze des A 20 für die Abfallgebühren 2020

Leistung	Arbeitsstd./ Woche	Arbeits- std./Jahr	Vergù- tungs-, Besol- dungs-, Lohn- gruppe	Personalkosten (Jahreswert bezogen auf 40 Std./ Woche)	Sach- kosten für Büroar- beitsplatz (Pauschal- wert: 9.700 EUR)	Personal- kosten + Sachkosten	Personal- kosten + Sachkosten bezogen auf die jeweilige Jahresar- beitszeit	Gemein- kosten für Büroar- beitsplatz - (20 % der vollen Personal- kosten)	Kosten des Ar- beits- platzes/ Jahr	Kosten des Ar- beits- platzes/ Stunde	Kosten/ Minute	Veran- schlagte Ar- beitszeit in Stunden	umzulegender Verwaltungsaufwand in EUR
Eintrag notwendig	Eintrag notw.	automat. Berech- nung	Eintrag notw.	Eintrag notwendig	automatischer Eintrag			automatische Berechnung	Berechnung			Eintrag not- wendig	automatische Berech- nung
2	e	4	9	2	ω	თ	10	11	12	13	14	15	16
Aufwand für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs u. Kontenführung	40	1631	*	51.695,00	9.700,00		61.395,00	61.395,00 61.395,00 10.339,00 71.734,00	71.734,00	45,79	0,76	274	12.546,46
Kontogebühren										のないないで、「ない」のない	なななないない		2.100,00
GESAMT:	2				ないなないのであってい	のないないない							14.646,46
												2	ないないであるというない
				×							「「「「「「「「「」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」		
Planansatz 2020:												5	14.600,00
							大学のないないない	のないないないない					
					State State State		「「「「「「「「」」」」						
									ないです。				
* Durchschnittswert aus 24 MA									and the second				•
							ななのないないのないないで	なななないのないであるのである			のないないであるのである		

Kalkulationszeitraum: 08/2019

Kalkulation des Verwaltungsaufwandes für Büroarbeitsplätze des Stadtamtes für Abfallgebühren 2020

Lida Nr.	Leistung	Arbeits- std./ Woche	Arbeits- Arbeits- std./ std./Jahr Woche	Vergü- Perso- tungs-, nal- Besol- kosten dungs-, wert be Lohn- zogen a gruppe 40 Std., Woche	(Jahres-		Personal- kosten + Sachkosten	Personal- kosten + Sachkosten bezogen auf die jeweilige Jahresar- beltszeit	Gemein- Koste kosten Arbei für Nichtbüroar- Jahr beitsplatz - (15 % der vollen Perso- nalkosten)	an des tsplatzes/	Kosten des Ar- beits- platzes/ Stunde	Kosten/ Minute	Veran- schlagte Ar- beitszeit in Stunden	umzulegender Verwaltungsauf-wand in EUR
	Eintrag notwendig .	Eintrag notw.	automat. Berech- nung	Eintrag notw.		automatischer Eintrag		σ.	automatische Berechnung	erechnung			Eintrag not- wendig	auto- matische Berech- nung
÷	2	m	4	9	7	ω	σ	10	11	12	13	14	15	16
	Aufwand für die Abwicklung des KOD	40,00	1.631	2	46.200,00		55.900,00	55.900,00	6.930,00	9.700,00 55.900,00 55.900,00 6.930,00 62.830,00	38,52	0,64	3,86	148,78
Γ		35,00	1.427	ω	54.000,00	9.700,00	63.700,00	9.700,00 63.700,00 55.737,50 7.087,50	7.087,50	62.825,00			27,40	1.206,24
		40,00	1.631	∞	54.000,00	9.700,00	63.700,00	63.700,00	8.100,00	9.700,00 63.700,00 63.700,00 8.100,00 71.800,00	200	0,73	31,32	1.378,56
		40,00	1.631	9a	65.000,00	9.700,00	74.700,00	74.700,00	9.750,00	84.450,00	51,78	0,86	93,95	4.864,32
										281.905,00				
	GESAMT:		Statistical and											7.597,90
									And the second se					•
	Planansatz:									ないないのである				7.600,00
					Alterna -					ないであるという				
							のないないないない			のないないないないない				
			にたちのないのないの			いいないのであるというないのである	「「「「「「「「「」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」」	ある日本の一日にならないない	いいまたいにはないいまたのでいいな	のないで、ないないのないのであるというない	ないないたちまちんちのない	と思われるなどのないというという		二十二十二十二十二十二十二十二十二十二十二十二十二十二十二十二十二十二十二

Isätzlich netto)	EP Einheit	93,21 Euro/t	158,88 Euro/t	67,70 Euro/t	41,20 Euro/t	54,37 Euro/t	94,05 Euro/Container	112,51 Euro/Container	97,65 Euro/t	95.684,54 Euro/Jahr	1.019.891,05 Euro/Jahr	234.344,18 Euro/Jahr	
ה Euro und grund	Menge E	43.474	8.939	8.939	9.726	9.726	142	43	10.002	pauschal	pauschal	pauschal	
ig 2020 (Preise in	Prüfergebnis	4.052.361,16	1.420.247,16	605.170,30	400.711,20	528.836,74	13.354,56	4.837,97	976.659,50	95.684,54	1.019.891,05	234.344,18	9.352.098,36
9. Ergebnisse Preisprüfung 2020 (Preise in Euro und grundsätzlich netto)		Einsammlung Hausmüll	Abfuhr Biogut (Biotonne)	Kompostierung Biogut	Kompostierung Grüngut	Abfuhr Grüngut	Abfuhr Schrott	Abfuhr "Klarschiff"	Sperrmüllerfassung	Elektroaltgerätesammlung	Recyclinghöfe	Gebühreneinzug	94

	nom. Leerungen EP Kosten SR	212.604 1,28 271.893,16 Euro	141.143 1,53 180.503,48 Euro	505.600 2,05 646.597,35 Euro	2.950.878,23	1.946 1,11 2.488,93 Euro	3.168.701 4.052.361,16 Euro		Entl. 23.644,74	Entl. 26.517,40		13.601,52	3.865,20	67.628,86	• •	20 101 0
	WKZ Sammlung nom.	1,00	1,20	1,60	5,80			Erwartete Kosten 2020:	266 Stück Entl	260 Stück Entl		9 Miete	2 Miete			nraisrachtlicha Drüfund
n Einsammlung Hausmüll		80 Liter MGB	120 Liter MGB	240 Liter MGB	1100 Liter MGB	Regel- und Überhangsack	2 2 2		88,89 Euro/Stück	101,99 Euro/Stück		125,94 Euro/Monat	161,05 Euro/Monat	ner		
Ermittlung der Behälterkosten Einsammlung H	Entleerungen:	212.604	117.619	316.000	397.829	2.237	1.046.289	Transport Presscontainer	10 m ³	20 m ³	Miete Presscontainer	10 m ³	20 m ³	Gesamtkosten Presscontainer	c	

10. Nachkalkulation der Abfallgebühren 2018

	Plan 2	2018	lst 2	018	Abweichu	ingen
	Mengen	Kosten	Mengen	Kosten	Mengen	Kosten
1. Kostenauswertung		х.	ž		*	
						т.
Abfallverwertung		-				
Bioabfallentsorgung (Abfall aus der Biotonne sowie Grünschnitt)	19.005 t	3.081.402	17.491 t	2.881.807	-1.514 t	-199.5
Sperrmüll/Schrott	10.117 t	1.468.809	10.714 t	1.548.130	597 t	79.3
Altpapier	11.804 t	1.557.670	10.127 t	1.385.693	-1.677 t	-171.9
Elektronikschrott	1.100 t	86.966	966 t	86.966	-134 t	
Schadstoffe	It.Mengennachw.	104.541	It.Mengennachw.	104.852		3
Alttextilien	0	0	100 Container	132.591		132.5
Recyclinghöfe	4 Stck.	892.086	4 Stck.	892.086		
Abfallverwertung gesamt		7.191.474		7.032.125		-159.3
	2			4		
Abfallentsorgung Hausmüll					,	
Entleerungskosten	1.049.740 Entl.	4.426.095	1.045.306 Entl.	4.813.728	-4.434 Entl.	387.63
Restabfallbehandlung HM u. Hmä. GA gesamt	45.265 t	4.572.091 8.998.186	45.160 t	4.206.645 9.020.374	-105 t	-365.44
пи u. ппа. GA gesamt		0.330.180		9.020.374		22.10
VuV-Kosten						
Stadtverwaltung		731.186		613.786		-117.4
Abschreibungen		100		125		
Gebühreneinzug		258.122		258.122		
VuV-Kosten gesamt		989.408		872.033		-117.3
0			a			
Gesamtkosten		17.179.068	a a	16.924.531	·	-254.53
Zu- und Abschläge zu den (16.924.531		-254.53
	015	-230.836 -373.590		16.924.531		-254.53
Zu- und Abschläge zu den (Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Altp	015 016 vapier, Laubsack	-230.836		16.924.531		-254.53
Zu- und Abschläge zu den (Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20	015 016 vapier, Laubsack	-230.836 -373.590		16.924.531		-254.53
Zu- und Abschläge zu den (Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Altp Kostenerstattung Grundsteu	015 016 Japier, Laubsack Jer RCH Dierkow	-230.836 -373.590 -670.000 -400		16.924.531		-254.5:
Zu- und Abschläge zu den (Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Altp Kostenerstattung Grundsteu Zu- und Abschläge gesamt	015 016 Japier, Laubsack Jer RCH Dierkow	-230.836 -373.590 -670.000 -400 -1.274.826				-254.5:
Zu- und Abschläge zu den (Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Altp Kostenerstattung Grundsteu	015 016 Japier, Laubsack Jer RCH Dierkow	-230.836 -373.590 -670.000 -400		16.924.531		-254.53
Zu- und Abschläge zu den (Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Altp Kostenerstattung Grundsteu Zu- und Abschläge gesamt	015 016 Japier, Laubsack Jer RCH Dierkow	-230.836 -373.590 -670.000 -400 -1.274.826				-254.5:
Zu- und Abschläge zu den (Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Altp Kostenerstattung Grundsteu Zu- und Abschläge gesamt	015 016 Japier, Laubsack Jer RCH Dierkow	-230.836 -373.590 -670.000 -400 -1.274.826				-254.53
Zu- und Abschläge zu den G Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Allp Kostenerstattung Grundsteu Zu- und Abschläge gesamt gebührenfähige Kosten	015 016 Japier, Laubsack Jer RCH Dierkow	-230.836 -373.590 -670.000 -400 -1.274.826		16.924.531		-254.5:
Zu- und Abschläge zu den (Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Altp Kostenerstattung Grundsteu Zu- und Abschläge gesamt gebührenfähige Kosten 2. Einnahmen aus Lei Entleerungs- u. Verwertungs	015 016 Japier, Laubsack Jer RCH Dierkow istungen sgebühr	-230.836 -373.590 -670.000 -400 -1.274.826 15.904.242		16.364.240		
Zu- und Abschläge zu den G Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Altp Kostenerstattung Grundsteu Zu- und Abschläge gesamt gebührenfähige Kosten 2. Einnahmen aus Lei Entleerungs- u. Verwertungs Verkaufserlöse Altpapier, So	015 016 Dapier, Laubsack Jer RCH Dierkow istungen sgebühr chrott, Laubsack	-230.836 -373.590 -670.000 -400 -1.274.826 15.904.242 15.904.242 670.000		16.924.531 16.364.240 497.845		459.99
Zu- und Abschläge zu den G Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Altp Kostenerstattung Grundsteu Zu- und Abschläge gesamt gebührenfähige Kosten 2. Einnahmen aus Lei Entleerungs- u. Verwertungs Verkaufserlöse Altpapier, Sc Verkaufserlös Verwertung A	015 016 Dapier, Laubsack Jer RCH Dierkow istungen sgebühr chrott, Laubsack	-230.836 -373.590 -670.000 -400 -1.274.826 15.904.242 15.904.242 670.000 0		16.924.531 16.364.240 497.845 176.700		459.99
Zu- und Abschläge zu den (Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Altp Kostenerstattung Grundsteu Zu- und Abschläge gesamt gebührenfähige Kosten 2. Einnahmen aus Lei Entleerungs- u. Verwertungs Verkaufserlöse Altpapier, So Verkaufserlös Verwertung A Einsatz Gebührenrücklage	015 016 Dapier, Laubsack Jer RCH Dierkow istungen sgebühr chrott, Laubsack Mtpapier	-230.836 -373.590 -670.000 -400 -1.274.826 15.904.242 15.904.242 670.000 0 604.426		16.364.240 497.845 176.700 604.426		459.99 -172.15 176.70
Zu- und Abschläge zu den G Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Altp Kostenerstattung Grundsteu Zu- und Abschläge gesamt gebührenfähige Kosten 2. Einnahmen aus Lei Entleerungs- u. Verwertungs Verkaufserlöse Altpapier, So Verkaufserlös Verwertung A Einsatz Gebührenrücklage Kostenerstattung Grundsteu	015 016 Dapier, Laubsack Jer RCH Dierkow istungen sgebühr chrott, Laubsack Mtpapier	-230.836 -373.590 -670.000 -400 -1.274.826 15.904.242 15.904.242 670.000 0 604.426 400		16.364.240 497.845 176.700 604.426 331		459.99 -172.1 176.7(-{
Zu- und Abschläge zu den G Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Altp Kostenerstattung Grundsteu Zu- und Abschläge gesamt gebührenfähige Kosten 2. Einnahmen aus Lei Entleerungs- u. Verwertungs Verkaufserlöse Altpapier, So Verkaufserlös Verwertung A Einsatz Gebührenrücklage Kostenerstattung Grundsteu	015 016 Dapier, Laubsack Jer RCH Dierkow istungen sgebühr chrott, Laubsack Mtpapier	-230.836 -373.590 -670.000 -400 -1.274.826 15.904.242 15.904.242 670.000 0 604.426		16.364.240 497.845 176.700 604.426		459.99 -172.15 176.7({
Zu- und Abschläge zu den (Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Altp Kostenerstattung Grundsteu Zu- und Abschläge gesamt gebührenfähige Kosten 2. Einnahmen aus Lei Entleerungs- u. Verwertungs Verkaufserlöse Altpapier, So Verkaufserlös Verwertung A Einsatz Gebührenrücklage Kostenerstattung Grundsteu	015 016 Dapier, Laubsack Jer RCH Dierkow istungen sgebühr chrott, Laubsack Mtpapier	-230.836 -373.590 -670.000 -400 -1.274.826 15.904.242 15.904.242 670.000 0 604.426 400		16.364.240 497.845 176.700 604.426 331		459.99 -172.15 176.7({
Zu- und Abschläge zu den G Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Altp Kostenerstattung Grundsteu Zu- und Abschläge gesamt gebührenfähige Kosten 2. Einnahmen aus Lei Entleerungs- u. Verwertungs Verkaufserlöse Altpapier, So Verkaufserlös Verwertung A Einsatz Gebührenrücklage Kostenerstattung Grundsteu Einnahmen gesamt	015 016 Dapier, Laubsack Jer RCH Dierkow istungen sgebühr chrott, Laubsack Mtpapier	-230.836 -373.590 -670.000 -400 -1.274.826 15.904.242 15.904.242 670.000 0 604.426 400		16.364.240 497.845 176.700 604.426 331		459.99 -172.1 176.7(-{
Zu- und Abschläge zu den G Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Altp Kostenerstattung Grundsteu Zu- und Abschläge gesamt gebührenfähige Kosten 2. Einnahmen aus Lei Entleerungs- u. Verwertungs Verkaufserlöse Altpapier, So Verkaufserlös Verwertung A Einsatz Gebührenrücklage Kostenerstattung Grundsteu Einnahmen gesamt 3. Kostendeckung	015 016 Dapier, Laubsack Jer RCH Dierkow istungen sgebühr chrott, Laubsack Mtpapier	-230.836 -373.590 -670.000 -400 -1.274.826 15.904.242 670.000 0 604.426 400 17.179.068		16.364.240 497.845 176.700 604.426 331 17.643.542		459.99 -172.1 176.7(-6 464.47
Zu- und Abschläge zu den G Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Altp Kostenerstattung Grundsteu Zu- und Abschläge gesamt gebührenfähige Kosten 2. Einnahmen aus Lei Entleerungs- u. Verwertungs Verkaufserlöse Altpapier, So Verkaufserlös Verwertung A Einsatz Gebührenrücklage Kostenerstattung Grundsteu Einnahmen gesamt 3. Kostendeckung Kosten gesamt	015 016 Dapier, Laubsack Jer RCH Dierkow istungen sgebühr chrott, Laubsack Mtpapier	-230.836 -373.590 -670.000 -400 -1.274.826 15.904.242 670.000 0 604.426 400 17.179.068		16.364.240 497.845 176.700 604.426 331 17.643.542		459.99 -172.11 176.70 -6 464.47 -254.53
Zu- und Abschläge zu den G Ergebnis Nachkalkulation 20 Ergebnis Nachkalkulation 20 Verkaufserlöse Schrott, Altp Kostenerstattung Grundsteu Zu- und Abschläge gesamt gebührenfähige Kosten 2. Einnahmen aus Lei Entleerungs- u. Verwertungs Verkaufserlöse Altpapier, So Verkaufserlös Verwertung A Einsatz Gebührenrücklage Kostenerstattung Grundsteu Einnahmen gesamt 3. Kostendeckung	015 016 Dapier, Laubsack Jer RCH Dierkow istungen sgebühr chrott, Laubsack Mtpapier	-230.836 -373.590 -670.000 -400 -1.274.826 15.904.242 670.000 0 604.426 400 17.179.068		16.364.240 497.845 176.700 604.426 331 17.643.542		-254.53

Darstellung der Änderungen - Synopse

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

<u>AbfGS geltendes Recht (alt)</u>

§ 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist,

1. wer die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt, an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossen ist oder sie nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist,

 2. die Anlieferin oder der Anlieferer von Abfällen an der Restabfallbehandlungsanlage,
 3. die Erwerberin oder der Erwerber von Abfallsäcken und/oder von Laubsäcken bei Eigenkompostierung.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. In den Fällen einer Erhöhung des Umfangs der Abfallentsorgung (größere Behälter, zusätzliche Erhöhung Behälter und/oder der Entsorgungszyklen) und der Anlieferung der Abfälle an der Restabfallbehandlungsanlage entsteht die Gebührenpflicht mit Inanspruchnahme der Leistung. Im Falle der Nutzung des zusätzlichen Abfallsackes und des Laubsackes mit Übergabe des Sackes. Bei Nutzung von Abfallsäcken entsprechend § 11 Abs. 4 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit öffentliche dem Anschluss an die Abfallentsorgung.

§ 4 Gebührenarten

(2) Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die der Stadt bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und der sonstigen Verwertung sowie der hierfür notwendigen Leistungen einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung, entstehen. Diese umfasst die Entsorgung der Abfallarten

a) Sperrmüll,	
b) Papier und Pappe,	
c) Garten- und Parkabfälle,	
d) Bioabfälle,	
e) Altgeräte,	
f) Problemabfälle,	

AbfGS künftiges Recht (neu)

§ 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist,

1. wer die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt, an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossen ist oder sie nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist,

 2. die Anlieferin oder der Anlieferer von Abfällen an die Restabfallbehandlungsanlage,
 3. die Erwerberin oder der Erwerber von Abfallsäcken und/oder von Laubsäcken bei Eigenkompostierung.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. In den Fällen einer Erhöhung des Umfangs der Abfallentsorgung (größere Behälter, zusätzliche Behälter und/oder Erhöhung der Entsorgungszyklen) und der Anlieferung der Abfälle an die Restabfallbehandlungsanlage entsteht die Gebührenpflicht mit Inanspruchnahme der Leistung; im Falle der Nutzung des zusätzlichen Abfallsackes und des Laubsackes mit Übergabe des Sackes. Bei Nutzung von Abfallsäcken entsprechend § 11 Abs. 4 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit öffentliche dem Anschluss an die Abfallentsorgung.

§ 4 Gebührenarten

(2) Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die der Stadt bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und der sonstigen Verwertung sowie der hierfür notwendigen Leistungen einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung, entstehen. Diese umfasst die Entsorgung der Abfallarten

a) Sperrmüll, b) Papier und Pappe, c) Garten- und Parkabfälle, d) Bioabfälle, e) Altgeräte, f) Problemabfälle,

Darstellung der Änderungen - Synopse

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

g) Alttextilien und	g) Alttextilien
h) Metallabfälle.	h) Metallabfälle und
,	i) Batterien.
§ 6 Gebührensätze	§ 6 Gebührensätze
(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr	(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr
beträgt bei wöchentlicher Entleerung:	beträgt bei wöchentlicher Entleerung:
für einen 80-l-Abfallbehälter 143,92 EUR,	für einen 80-l-Abfallbehälter 145,71 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter 172,71 EUR,	für einen 120-l-Abfallbehälter 174,86 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter 237,00 EUR,	für einen 240-l-Abfallbehälter 245,84 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter 908,76 EUR.	für einen 1.100-l-Abfallbehälter 934,04 EUR.
(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr	(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr
beträgt bei 14-täglicher Entleerung:	beträgt bei 14-täglicher Entleerung:
für einen 80-l-Abfallbehälter 71,96 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 86,35 EUR, für einen 240-l-Abfallbehälter 118,50 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 454,38 EUR.	für einen 80-l-Abfallbehälter72,86 EUR,für einen 120-l-Abfallbehälter87,43 EUR,für einen 240-l-Abfallbehälter122,92 EUR,für einen 1.100-l-Abfallbehälter467,02 EUR.
(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr	(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr
beträgt bei 28-täglicher Entleerung:	beträgt bei 28-täglicher Entleerung:
für einen 80-l-Abfallbehälter 35,98 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 43,18 EUR.	für einen 80-l-Abfallbehälter 36,43 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 43,71 EUR.
(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr	(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr
beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:	beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:
für einen 240-l-Abfallbehälter 474,01 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 1.817,53 EUR.	für einen 240-l-Abfallbehälter 491,68 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 1.868,07 EUR.
(5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein	(5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein
Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter	Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter
Eigenkompostierung pro Person 20,67 EUR.	Eigenkompostierung pro Person 22,75 EUR.
(6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein	(6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein
Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte	Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte
Eigenkompostierung pro Person 33,04 EUR.	Eigenkompostierung pro Person 35,92 EUR.
(7) Die Entsorgungsgebühr für	(7) Die Entsorgungsgebühr für
Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen)	Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen)
beträgt für:	beträgt für:
für einen 80-l-Abfallbehälter	für einen 80-l-Abfallbehälter
2,77 EUR/Entleerung,	2,80 EUR/Entleerung,
für einen 120-l-Abfallbehälter	für einen 120-l-Abfallbehälter
3,32 EUR/Entleerung,	3,36 EUR/Entleerung,
für einen 240-l-Abfallbehälter	für einen 240-l-Abfallbehälter
4,56 EUR/Entleerung,	4,73 EUR/Entleerung,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	für einen 1.100-l-Abfallbehälter
17,48 EUR/Entleerung.	17,96 EUR/Entleerung.

Darstellung der Änderungen - Synopse

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

 (8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack	 (8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack
nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalender-	nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalender-
jahr bei 28-täglicher Entsorgung: 30,13 EUR. (11) Für folgende Sonderleistungen sind	jahr bei 28-täglicher Entsorgung: 30,58 EUR. (11) Für folgende Sonderleistungen sind
Gebühren zu entrichten:	Gebühren zu entrichten:
 Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je	 1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je
Abfallbehälter 1.100 l 52,68 EUR/Jahr, zusätzlicher Abfallsack 2,32 EUR/Stück, Laubsack 1,00 EUR/Stück. Presscontainer (10 m³) a) Monatsmiete 156,67 EUR, b) Jahresmiete 1.880,06 EUR, c) Transportkosten 113,96 EUR/Stück, Presscontainer (20 m³) a) Monatsmiete 200,34 EUR, c) Transportkosten 125,12 EUR/Stück. Container (7 m³) a) Monatsmiete 28,22 EUR, b) Jahresmiete 338,62 EUR, c) Transportkosten 113,96 EUR/Stück. 	Abfallbehälter 1.100 l 46,20 EUR/Jahr, 2. zusätzlicher Abfallsack 2,35 EUR/Stück, 3. Laubsack 1,00 EUR/Stück. 4. Presscontainer (10 m³) a) Monatsmiete 157,89 EUR, b) Jahresmiete 1.894,67 EUR, c) Transportkosten 111,44 EUR/Stück, 5. Presscontainer (20 m³) a) Monatsmiete 201,91 EUR, b) Jahresmiete 2.422,88 EUR, c) Transportkosten 127,86 EUR/Stück. 6. Container (7 m³) a) Monatsmiete 268,54 EUR, c) Transportkosten 111,44 EUR/Stück.
(12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen	(12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen
entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der	entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der
Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr	Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr
von 107,26 EUR/t erhoben.	von 106,42 EUR/t erhoben.
§ 7 Gebührenschuld	§ 7 Gebührenschuld
(1) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach § 6	(1) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach § 6
Abs. 1 bis 6 und 8 ist das Kalenderjahr. Die	Abs. 1 bis 6 und 8 ist das Kalenderjahr. Die
Gebührenschuld entsteht	Gebührenschuld entsteht
 mit dem Beginn des Kalenderjahres für die a) Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 - 4, b) Abfallverwertungsgebühr nach § 6 Abs. 5	 3. mit dem Beginn des Kalenderjahres für die a) Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 - 4, b) Abfallverwertungsgebühr nach § 6 Abs. 5 6 und c) Gebühr für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 8 und d) die Vorhaltegebühr für Wechselbehälter nach § 6 Abs. 11 Nr. 1,
 als anteilige Jahresgebühr mit Beginn des	 als anteilige Jahresgebühr mit Beginn des
vollen Monats, der dem Anschluss an die	vollen Monats, der dem Anschluss an die
öffentliche Abfallentsorgung bei erstmaliger	öffentliche Abfallentsorgung bei erstmaliger
Gebührenpflicht folgt.	Gebührenpflicht folgt.
§ 8 Gebührenänderung und Rücker-	§ 8 Gebührenänderung und Rücker-
stattung	stattung
(3) Die Gebühr reduziert sich nicht, wenn	(3) Die Gebühr reduziert sich nicht, wenn

Darstellung der Änderungen - Synopse

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

die Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige Leistungen nicht in Anspruch genommen haben, ohne dass zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Gleiches gilt. wenn die Anschlusspflichtige Anschlussund der pflichtige die Erbringung der Leistung selbst verhindert.

§9 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 1 - 6, 8 und Abs. 11 Nr. 1 wird in vier grundsätzlich gleichen sowie die Quartalsgebühr Teilen für Geschäftsmüll nach § 6 Abs. 1 – 4, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Schuldet die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nur eine anteilige Jahresgebühr (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), so wird die Gebühr für das Quartal, in dem der Anschluss erfolgt, am nächstfolgenden Fälligkeitstermin nach Satz 1 dieser Bestimmung fällig. Die übrige anteilige Jahresgebühr wird entsprechend Satz 1 in Quartalsraten zu den genannten Terminen fällig. Teilbeträge der Jahresgebühr werden durch mathematische Rundungen ermittelt.

§ 10 Beauftragung Dritter

Die Stadtentsorgung Rostock GmbH nimmt gemäß § 12 a KAG M-V als beauftragter Dritter der Hansestadt Rostock Aufgaben zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden wahr. Die Stadtentsorgung Rostock GmbH kann sich bei der Versendung der Abgabenbescheide ihrerseits dritter Unternehmen als Briefversender bedienen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS) tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Rostock,

die Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige Leistungen nicht in Anspruch genommen haben, ohne dass zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Gleiches gilt. wenn die Anschlusspflichtige Anschlussund der pflichtige die Erbringung der Leistung selbst verhindern.

§9 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 1 - 6, 8 und Abs. 11 Nr. 1 wird in vier grundsätzlich gleichen sowie Quartalsgebühr Teilen die für Geschäftsmüll nach § 6 Abs. 1 – 4, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Schuldet die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nur eine anteilige Jahresgebühr (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), so wird die Gebühr für das Quartal, in dem der Anschluss erfolgt, am nächstfolgenden Fälligkeitstermin nach Satz 1 dieser Bestimmung fällig. Die übrige anteilige Jahresgebühr wird entsprechend Satz 1 in Quartalsraten zu den genannten Terminen fällig. Teilbeträge der Jahresgebühr werden durch mathematische Rundungen ermittelt.

§ 10 Beauftragung Dritter

Die Stadtentsorgung Rostock GmbH nimmt gemäß § 12 a KAG M-V als beauftragter Dritter der Stadt Rostock Aufgaben zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden wahr. Die Stadtentsorgung Rostock GmbH kann sich bei Versendung der Abgabenbescheide der ihrerseits Unternehmen dritter als Briefversender bedienen.

§ 11 Inkrafttreten<mark>/Außerkrafttreten</mark>

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für Inanspruchnahme öffentlichen die der Einrichtungen Anlagen und zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung -AbfGS) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur

Darstellung der Änderungen - Synopse

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Roland Methling Oberbürgermeister	Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 9. Dezember 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse-und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 11. Dezember 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 19. Dezember 2018, außer Kraft.
	Rostock, Claus Ruhe Madsen Oberbürgermeister

Frank Friedrich Unternehmensberatung Jena

AnLage 4 zur Beschluss-vorlage 2019/BV/026

Gebührenmodell der Hansestadt Rostock Fortschreibung

1. Ziel der Untersuchungen

Seit 15 Jahren wird in der Hansestadt Rostock das gegenwärtige Gebührenmodell angewandt. Grundlage hierfür war die Analyse "Gebührenmodelle in der Abfallwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen in der Hansestadt Rostock" aus dem Jahr 2001. In den Jahren 2003, 2007 und 2011 erfolgten Fortschreibungen entsprechend den aktuellen Anforderungen.

Ziel der diesjährigen Fortschreibung sind Untersuchungen, ob das bestehende Gebührenmodell noch in Übereinstimmung mit den gegenwärtigen und künftigen Entwicklungen steht. Da im Gebührenmodell Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe dominierend sind, die in der Rechtsprechung als kritisch eingeschätzt werden, sind die Durchführungen entsprechender Untersuchungen in bestimmten Zeitabständen zwingend geboten. Diese Notwendigkeit entsteht aus dem Verlauf von Entwicklungen, Sachverhalten und Umständen, die für die Entscheidung zu einem bestimmten Gebührenmodell richtig und wichtig waren. Sie können sich so geändert haben, dass u.U. neue Lösungen gefunden werden müssen.

2. Darstellung des gegenwärtigen Standes

Es kann festgestellt werden, dass sich das jetzige Gebührenmodell in der Hansestadt Rostock bewährt hat, dass es zum einen von den Bürgern angenommen wurde und die Hansestadt Rostock seit Einführung des Gebührenmodells keinen gegen das Gebührenmodell gerichteten Rechtsstreit vor einem Verwaltungsgericht verloren hat.

Im Kern besteht das gegenwärtige Gebührenmodell in der Abfallwirtschaft nach § 4 Abfallgebührensatzung der Hansestadt Rostock aus zwei Gebühren:

a) Abfallverwertungsgebühr

Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die von der Stadt einer Wiederverwertung im Stoffkreislauf zugeführt werden, sowie die hierfür notwendigen Leistungen des Vertriebs einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung. Die Gebühr umfasst die Entsorgung der Abfallarten: Sperrmüll, Bioabfälle (nicht bei Eigenkompostierern), Gartenund Parkabfälle, Papier und Pappe, Altgeräte (nur Einsammeln), Problemabfälle.

b) Behältergebühr

Diese ist die Gegenleistung für die Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls und schließt alle damit verbundenen Kosten ein.

Die Gebühren werden seit dem Jahr 2007 für Hausmüll als Jahresbescheide erhoben.

3. Rechtliche Grundlagen, politische Entwicklungen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung

Nach der letzten Fortschreibung im Jahr 2011 ist im Juni 2012 das neue **Kreislaufwirtschaftsgesetz** (KrWG) in Kraft getreten. Mit diesem wird die EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG, AbfRRL) in deutsches Recht umgesetzt. Kern des KrWG ist entsprechend § 6 eine neue fünfstufige Abfallhierarchie und deren rechtliche Umsetzung. Durch diese Hierarchie wird die Rangfolge Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung und als unterste Stufe die Abfallbeseitigung festgelegt.

Weiterhin ist neu, dass öffentlich-rechtliche Entsorger (örE) spätestens ab Januar 2015 Bioabfälle getrennt sammeln müssen (§ 11 Abs. 1 KrWG). Damit beabsichtigt der Gesetzgeber diese Ressourcen noch stärker zu erschließen. In der Hansestadt Rostock wird diese Abfallart seit 1994 flächendeckend getrennt eingesammelt, so dass diese Forderung bereits realisiert ist. Gleiches gilt für die Sammlung von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen (§ 14 Abs. 1 KrWG). So sind z.B. gegenwärtig ca. 187.000 Einwohner an die Biotonne angeschlossen, dies entspricht einem Anschlussgrad von 92%. Die Verwertungsquote lag per 31.12.2015 bei 54%.

Neu geregelt wurden unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Vorgaben u.a. weiterhin die gewerblichen Sammlungen (§ 17 Abs. 3 KrWG). Ziel des Gesetzgebers ist es, dass die Erfassung und Verwertung werthaltiger Haushaltsabfälle durch gewerbliche Sammlungen auf der Grundlage eines fairen Wettbewerbes stattfinden. Dabei dürfen die gewerblichen Sammlungen die Funktionsfähigkeit der örE nicht gefährden und dessen Planungssicherheit und Organisationsverantwortung nicht wesentlich beeinträchtigen. In der Stadt werden gegenwärtig durch gewerbliche Sammlungen Anteile an kommunalen Altpapier und Haushaltsschrott dem positiven Kostendeckungsbeitrag im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation (Einnahmen aus dem Verkauf) der HRO entzogen, ohne dass derzeit die Wesentlichkeitsschwelle überschritten wird. Aktueller Stand der gewerblichen Sammlungen in der Hansestadt Rostock (Anzeigen nach § 18 KrWG) s. Anlage 1

- 2 -

Bis zum heutigen Tag wurde in Mecklenburg-Vorpommern das KrWG nicht explizit in das AbfWG M-V übernommen. Ausdruck hierfür ist, dass sich nach wie vor alle rechtlichen Verweise im AbfWG M-V noch auf das alte KrW-/AbfG und nicht auf das neue KrWG beziehen. Das KAG M-V wurde seit der letzten Fortschreibung des Gebührenmodells nicht mehr geändert. Es ist somit festzustellen, dass die für die Abfallgebühren wesentlichen Gesetzeslagen auf Landesebene für die Abfallgebühren seit diesem Zeitpunkt gleich geblieben sind.

Die Bürgerschaft der HRO hat mit ihrer Beschlussfassung vom 15.05.2013 zum Abfallwirtschaftskonzept (Nr. 2012/BV/4170), einschließlich der damit vorgenommenen Bestätigung des derzeitigen Gebührenmodells, die kommunalpolitischen Weichen für die Siedlungsabfallwirtschaft der nächsten 10 Jahre gestellt. Ein Fortschreibungsbedarf besteht nach aktueller Einschätzung nicht.

Gegenwärtig wird durch die Bundesregierung ein neues **Wertstoffgesetz** vorbereitet. Noch ist nicht endgültig geklärt, in welche Richtung sich dies entwickeln wird.

Nach den bisherigen Vorstellungen der Bundesregierung (s.a. www.bmub.bund.de) soll in Zukunft die bisherige gelbe Tonne zur Wertstofftonne werden. Sie soll dann nicht nur wie bisher Verpackungen aufnehmen, sondern auch andere Wertstoffe aus Kunststoff und Metall (stoffgleiche Nichtverpackungen), z.B. würden dann alte Kleiderbügel und ausrangiertes Plastikspielzeug nicht mehr in den Restmüll sondern in die Wertstofftonne gehören. Mit dem Wertstoffgesetz soll die bestehende Produktverantwortung für Verpackungen auf Produkte aus Kunststoff und Metall erweitert werden. Finanziert werden soll die Sammlung, Sortierung und Verwertung durch Handel und Industrie. Verantwortlich für die Durchführung wären die dualen Systeme. Wie die Sammlung vor Ort durchgeführt wird, würden die Kommunen bestimmen. Sie könnten z.B. darüber entscheiden, ob in einer Tonne gesammelt wird oder in Säcken oder auch, dass der Abfall zu Wertstoffhöfen gebracht werden soll, und sie entscheiden wann und wie oft abgeholt wird. Damit könnten Restmüll- und Wertstoffsammlung optimal aufeinander abgestimmt werden. Hinsichtlich der entstehenden Kosten für die Kommunen besteht noch keine vollständige Klarheit. In den Dokumenten der Bundesregierung wird ausgeführt, dass sie jedenfalls unter 2 Euro pro Einwohner und Jahr liegen werden, an anderer Stelle heißt es, dass weder Gebührenerhöhungen noch Gebührensenkungen zu erwarten sind.

Ob dies tatsächlich so wird, muss angesichts eines neuen Arbeitsentwurfes des BMUB für ein Wertstoffgesetz von Anfang Juni 2016 bezweifelt werden, in dem sich einige der o.g. Ausführungen nicht mehr wiederfinden.

Eine vollkommen andere Position als die Bundesregierung vertritt seit dem Jahr 2013 die Gemeinschaftsinitiative zur Abschaffung der dualen Systeme (GemIni). Mitglieder sind namhafte kommunale und private Entsorgungsunternehmen. Deren Hauptforderung ist, dass die dualen Systeme abzuschaffen sind, weil sie nach ihrer Auffassung bislang keinen ökologischen Beitrag geleistet haben sowie überflüssig und kostenaufwendig sind. Die GemIni tritt für eine Neuordnung der Wertstoffwirtschaft ein. Im Zentrum des Konzepts stehen die Wertstofferfassung und das Wertstoffrecycling ohne Systembetreiber und in kommunaler Verantwortung. Nach den Vorstellungen soll es keine zentrale Stelle als neue aufwändige Behördenstruktur geben, die Produktabgaben zur Finanzierung von Standardkosten erhebt. Vielmehr sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger neben der Organisationsverantwortung auch die Finanzverantwortung haben. Die Kosten wie die Verwertungserlöse sollen über den Gebührenhaushalt abgewickelt werden.

Zusammenfassend ist leider festzustellen, dass gegenwärtig keine definitiven Aussagen darüber getroffen werden können, ob und wenn ja was und wie sich im Rahmen eines künftigen Wertstoffgesetzes für die örE und insbesondere für die Abfallgebühren ändern würde. Prognosen hinsichtlich der Auswirkungen auf die derzeitige Abfallwirtschaftskonzeption (z.B. Erweiterung der Produktverantwortung oder die neue Definition von Überlassungspflichten) der HRO und damit die Auswirkung auf das Gebührenmodell sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

4. Einzuhaltende Rechtsprinzipien

Der entscheidende Prüfstein für ein Gebührenmodell ist, dass die Gebühren rechtssicher sind. Um diese notwendige Rechtssicherheit bei den Abfallgebühren zu erreichen, müssen die der Spruchpraxis zugrunde liegenden Rechtsprinzipien unbedingt eingehalten werden.

Hierzu wurde eine umfangreiche Recherche der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes und der Verwaltungsgerichte der einzelnen Bundesländer auf dem Gebiet des Abfall- und des Gebührenrechts vorgenommen. Im Ergebnis ist grundsätzlich festzustellen, dass im Unterschied zu den letzten Fortschreibungen seit der letzten Fortschreibung Gerichtsentscheidungen zu Abfallgebühren nur noch in sehr geringer Anzahl getroffen wurden. Es wurden dabei auch keine Entscheidungen von grundsätzlicher bzw. richtungsweisender Bedeutung auf diesen Gebieten gefunden. Ausdruck hierfür ist vor allem, dass in den Entscheidungen zu den Grundsätzen meistens auf Entscheidungen des letzten Jahrzehnts verwiesen werden. Seit Inkrafttretens des neu-

-4-

en KrWG dominierten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft bei den Verwaltungsgerichten vor allem Entscheidungen zu gewerblichen Sammlungen (§ 17 Abs. 3 KrWG).

Das vorliegenden Gebührenmodell der Hansestadt Rostock wurde auf die Einhaltungen der Anforderungen der Rechtsprinzipien geprüft und die nachfolgenden Gerichtsentscheidungen für die Einschätzungen herangezogen.

Insbesondere sind folgende Rechtsprinzipien einzuhalten:

- Gleichheitsgebot,
- Äquivalenzprinzip,
- Prinzip der Bestimmtheit und Normenklarheit,
- Prinzip der Systemgerechtigkeit,
- Grundsatz der Erforderlichkeit,
- Kostendeckungsprinzip,
- Lenkungsgebot zur Abfallvermeidung,
- Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität.

a) Gleichheitsgebot

Inhalt

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verbietet das Gleichheitsgebot, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Wobei Willkür dann vorliegt, wenn ein vernünftiger aus der Natur der Sache oder sonst wie einleuchtender Grund der Gleichbehandlung oder Differenzierung nicht zur Anwendung kommt.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

Aus der Gebührensatzung selbst sind keine Ungleichbehandlungen erkennbar, da alle Gebührenschuldner für die gleiche Leistung auch das gleiche Entgelt zu entrichten haben. Eine Ungleichbehandlung kann aber dort entstehen, wenn für die verschiedenen Gruppen von Gebührenschuldnern nicht gleiche Bemessungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Dies ist z.B. bei privaten Haushaltungen und Gewerbetreibenden der Fall, denn bei den einen wird nach § 12 Abs. 2 AbfS auf 15 I pro Person und Woche abgestellt bei den anderen auf Einwohnergleichwerte (EWG). Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in einem Beschluss (BVerwG BN 7 6.07 vom 19.12.2007) ausgeführt, dass eine solche Verfahrensweise zulässig ist und nicht gegen das Gleichheitsgebot verstößt, wenn die Differenzierung sachgemäß erfolgt ist. Dabei können die EWG sachgerecht geschätzt werden, sich auf ähnliche Maßstäbe anderer Kommunen beziehen oder sachgerechten Empfehlungen kommunaler Spitzenverbände Rechnung tragen. Eine Mindestabfallbehälterkapazität von 15 I pro Woche für einen EWG wurde vom Gericht nicht beanstandet.

Dies ist im Ortsrecht der Hansestadt Rostock der Fall, so dass kein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot vorliegt.

Ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot liegt nach einer Entscheidung des OVG NRW (OVG NRW 9 A 208/05, Beschluss vom 4.6.2008) auch dann vor, wenn rechnerisch ermittelte Gebührensätze durch Auf- und Abrundungen, die über mathematische Rundungen hinaus führen, festgelegt werden. Die Gebührensätze sind dann nichtig, wenn sie die einzelnen Gebührenschuldner unterschiedlich treffen.

b) Äquivalenzprinzip

Inhalt:

Durch das Gebührenmodell muss die Verhältnismäßigkeit zwischen den zu erbringenden Leistungen des örE und den Gegenleistungen des Gebührenschuldners durch die Gebühren gewährleistet sein. Insbesondere sind hier Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe ständig zu analysieren, das gilt dann umso mehr, wenn mehrere Leistungen zu einer einheitlichen Gebühr zusammengefasst werden.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock Abfallverwertungsgebühr

Diese Gebühr wird für die Entsorgung der Abfallarten Sperrmüll, Bioabfälle (nicht bei Eigenkompostierern), Garten- und Parkabfälle, Papier und Pappe, Altgeräte (nur Einsammeln) und Problemabfälle einschließlich der Leistungen der Recyclinghöfe erhoben.

Diese Gebühr ist eine zulässige Einheitsgebühr, da in ihr mehrere Teilleistungen zusammengefasst werden. Zur Unterscheidung von einer Grundgebühr, die grundsätzlich nur fixe Vorhaltekosten beinhalten darf, wird diese Gebührenart von den Verwaltungsgerichten zunehmend als <u>Festgebühr</u> bezeichnet, (z.B. Sächsisches OVG 5 A 67/08, Urteil vom 18.6.2009, OVG Berlin-Brandenburg 9 N 26.06, Beschluss vom 28.4 2006).

Das Sächsische OVG führt in seiner Entscheidung weiter aus:

"Deren Erhebung (*der Festgebühr*) ist ungeachtet einer fehlenden speziellen Regelung im Sächsischen Kommunalabgabengesetz grundsätzlich zulässig. Der Beklagte hat die Erhebung der Festgebühr personenabhängig ausgestaltet und damit einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt. Die Einschätzung des Beklagten, dass es jedenfalls unverhältnismäßig aufwendig wäre, die tatsächliche Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung etwa nach Menge, Gewicht und Behandlungsbedürftigkeit der von § 6 Abs. 2 AGS erfassten Abfälle zu ermitteln, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. ... Dem Maßstab genügt eine Festgebühr regelmäßig durch die Wahl eines personenbezogenen Maßstabes. Einer weiteren Differenzierung in Gestalt einer degressiven Ausgestaltung des Personenmaßstabes, den die Klägerin mit ihrem Hinweis auf Familien mit mehreren Kindern erwartet, bedarf es aufgrund des dem Satzungsgeber zustehenden weiten Gestaltungsspielraumes grundsätzlich nicht."

Da die rechtlichen Bedingungen für die Hansestadt Rostock analog sind, steht die Abfallverwertungsgebühr mit dem personenbezogenen Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Forderungen.

Bei einzelnen Abfallarten ist es durchaus möglich, dass aus der Sicht von einigen Gebührenschuldnern es zu einer Verletzung des Äquivalenzprinzips kommt, weil sie einzelne Teileinrichtungen nicht in Anspruch nehmen (z.B. durch ein überdurchschnittliches Verhalten zur Abfallvermeidung) oder nicht in Anspruch nehmen können (z.B. weil auf ihren Grundstücken keine Garten- und Parkabfälle anfallen).

Dies ist auf eine immanente Eigenschaft eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes zurückzuführen. Da Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe verallgemeinern und pauschalieren, werden immer Ungerechtigkeiten im Einzelfall entstehen. Damit wird der Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht zwangsläufig ungültig. Solange nicht mehr als 10% der Fälle abweichen, wird der Wahrscheinlichkeitsmaßstab in der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte als rechtmäßig angesehen.

In die Gesamtbeurteilung, ob diese Bedingung bei Garten- und Parkabfällen eingehalten wird, ist mit einzuschließen, dass auf dem Grundstück weder gegenwärtig noch künftig diese Abfälle anfallen können und dass der Grundstückseigentümer auch nicht im Besitz eines nach der Abfallsatzung nicht anschlusspflichtigen Grundstückes ist, auf dem diese Abfälle anfallen. Nach dem bisherigen Stand in der Hansestadt Rostock ist davon auszugehen, insbesondere da keine Klagen und Widersprüche gegen die Inanspruchnahme dieser Teileinrichtung vorliegen, dass der Anteil an betroffenen Gebührenschuldnern nicht mehr als 10% beträgt und somit der Maßstab rechtmäßig ist.

Alternativ hierzu sind nur Lösungen möglich, bei denen bei der Abgabe der Gartenund Parkabfälle an den Wertstoffhöfen immer entsprechende Gebühren zu entrichten sind. Wie die Erfahrungen in anderen Städten gezeigt haben, rufen solche Lösungs-

-7-

Frank Friedrich Unternehmensberatung Jena

vorschläge erhebliche politische Widerstände bei der Mehrheit der Grundstückseigentümern, den Verbänden der Haus- und Grundstückseigentümer und den Kleingartenvereinen hervor, so dass eine derartige satzungsrechtliche Lösung oftmals gar nicht möglich ist. Unter Berücksichtigung der obigen Einschätzung zur Rechtmäßigkeit des Maßstabes, wird deshalb von einer solchen Lösung gegenwärtig abgeraten. Desweiteren sind bisher keine Gerichtsentscheidungen bekannt, bei denen gefordert wurde, dass für Garten- und Parkabfälle eine separate Gebühr zu erheben ist.

Behältergebühr

Als Behälter für den Restmüll werden MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100 den Bürgern zur Verfügung gestellt, die in einem zu wählenden festen Rhythmus entleert werden. Als Entleerungsrhythmen werden 2x-wöchentlich (nur für MGB 240 und 1.100), wöchentlich, 14-täglich und 4-wöchentlich (letzteres nur für MGB 80 und 120) angeboten (§ 6 AbfGS). Seit 2014 ist für Sonderfälle It. § 11 Abs. 4 AbfS auch ein Abfallsack 70 I zugelassen.

Die Behältergebühr beinhaltet nach der Gebührenkalkulation der Hansestadt Rostock ausschließlich die Kosten, die mit der Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls einen ursächlichen Zusammenhang haben. Somit ist die Behältergebühr eine reine Restabfallgebühr, in der keine Kosten für andere Leistungen enthalten sind. In der Kalkulation werden für die verschiedenen Behältertypen die Kosten nicht auf der Grundlage des Behältervolumens zugeordnet, sondern als Bemessungsgrundlagen bei der Kalkulation der Gebührensätze werden die durchschnittlichen Abfallgewichte und die Logistikkosten der einzelnen Behältergrößen zum Ansatz gebracht und mittels der jeweiligen Wertungskennziffern (WKZ) die Gebühren ermittelt. Speziell die WKZ der durchschnittlichen Abfallgewichte sind nach mathematischen Prognoseverfahren für den Kalkulationszeitraum zu berechnen. Die im Ergebnis dieser Berechnungen ermittelten WKZ geben die Relationen der einzelnen Abfallbehälter hinsichtlich der in ihnen enthaltenen Abfallmengen wider. Sie sind damit eine wichtige Grundlage, um mittels des Kalkulationsverfahren "Äquivalenzziffernrechnung" die Behältergebühr der Abfallentsorgung zu berechnen. Anzumerken ist, dass durch die Anwendung eines statistischen Stichprobenverfahrens eine Rückrechnung der Abfallmengen der einzelnen Behälter auf die Gesamtabfallmenge der Hansestadt Rostock nicht direkt möglich ist. Hierzu wären weitere Umrechnungen durch Normierungen in tatsächliche Abfallmengen erforderlich. Dies ist aber nicht erforderlich, da dies letztendlich zu keinem anderen Ergebnis führt als die direkte Heranziehung der Werte der WKZ. Diese WKZ ist somit ein signifikanter Ausdruck für die (relativierte) Abfallmenge.

- 8 -

Diese Kalkulationsmethodik ist gebührengerechter, da sie die tatsächlichen Inanspruchnahmen stärker berücksichtigt. So wäre z.B. bei einem reinen Volumenmaßstab der MGB 1.100 ca. 13,7 mal teuer als ein MGB 80, die durchgeführten Verwiegungen weisen jedoch nach, dass in der Hansestadt Rostock im MGB 1.100 durchschnittlich nur 6,4 mehr Abfall (Prognose für das Jahr 2017) enthalten ist, als in einem MGB 80.

Das VG Leipzig (6 K 1080/06, Bescheid v. 20.12.2007) führt in seiner Entscheidung zu einer gleich gestalteten Gebühr aus:

"Soweit der Antragsteller die im § 5 Abs. 3 AbgS festgesetzte Restabfallgebühr, deren Höhe sich nach der Restabfallbehältergröße richtet, für rechtswidrig hält, kann sich die Kammer dieser Auffassung nicht anschließen. Denn der Behältermaßstab ist ein anerkannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Soweit die Antragsgegnerin bei der Höhe der Leerungsgebühr das Gewicht des Abfallbehälters berücksichtigt, ist dagegen nichts einzuwenden. Denn damit wird der Behältervolumenmaßstab weiter verfeinert. Denn der sog. Gewichtsmaßstab ist ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der einem Wirklichkeitsmaßstab nahe kommt. Dass die Antragsgegnerin hier auf das durchschnittliche Gewicht des Abfalls für jeden Restabfallbehälter abstellt, führt nicht zur Unzulässigkeit des Verteilungsmaßstabes. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG ist für die Kammer nicht ersichtlich. So erscheint es der Kammer nachvollziehbar, dass die Verdichtung in einem 80 l-Restabfallbehälter in der Regel größer sein dürfte als in einem 1.100 l- Restabfallbehälter und damit das Gewicht des Abfallbehälters nicht proportional mit der Größe des Abfallbehälters ansteigt."

Die Entsorgung des Abfalls über Behälter und Abfallsäcke wird in der Hansestadt Rostock in der Gebührenkalkulation gleich behandelt. Diese Verfahrensweise ist korrekt und wird vom OVG Lüneburg (U.v. 12.10.2012, Az: 9 KN 47/10) ausdrücklich gefordert:

"Bei der Abfuhr des Rest- und Bioabfalls einerseits über Behälter und andererseits über Abfallsäcke handelt es sich nicht um unterschiedliche Leistungen, die innerhalb einer einheitlichen Abfallentsorgungseinrichtung eine unterschiedliche Gebührenbemessung rechtfertigen."

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass zur Behältergebühr, so wie sie in der Hansestadt Rostock vorliegt, keine rechtlichen Bedenken bestehen und durch die vorgenommen Präzisierungen bei der Kalkulation das Äquivalenzprinzip viel besser eingehalten wird, als bei einer ausschließlichen Heranziehung des Behältervolumens.

-9-

c) Prinzip der Bestimmtheit und Normenklarheit *Inhalt:*

Mit den Abfallgebühren erfolgen Eingriffe in die Rechtssphäre der Bürger. Diese müssen für ihn messbar und soweit wie möglich für ihn vorhersehbar sein. Deshalb sollte auch ein Gebührenmodell so aufgebaut sein, dass es jeder Bürger sofort und ohne Hilfe verstehen kann.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

Diese Festlegungen beziehen sich in erster Linie auf die Festlegungen in den Satzungen. Hier sind nach heutigem Stand keine Unbestimmtheiten erkennbar. Die Satzungsfestlegungen sind klar und eindeutig formuliert.

d) Prinzip der Systemgerechtigkeit, Typengerechtigkeit Inhalt:

Alle Abfallgebühren müssen ein einheitliches, überschneidungsfreies und gebührengerechtes System bilden.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

Die Gebühren werden nach einem einheitlichen System kalkuliert, Abweichungen von der Regel gibt es nicht. Das System ist überschneidungsfrei und unter der Maßgabe der o.g. Ausführungen gebührengerecht.

e) Grundsatz der Erforderlichkeit

Inhalt:

Dieses Gebot, das aus den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit resultiert, verlangt, den Einzelnen vor Übermaß, Willkür und sonstigen unnötigen Eingriffen zu bewahren. Übertragen auf die Benutzungsgebühren bedeutet dies insbesondere, dass überflüssige wie auch übermäßige Kosten in der Kalkulation nicht angesetzt werden dürfen. Die Höhe des Fremdleistungsentgelts ist durch das Prinzip der Erforderlichkeit begrenzt, es dürfen keine Kosten eingestellt werden, die zur Leistungserbringung nicht nötig sind, die entsorgungspflichtige Körperschaft hat das allgemeine Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten (VGH Kassel, B. v. 27.4.1999 - 5 N 3909/98; VGH Kassel, B. v. 7.3.2012 – 5 C 206/10).

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

In der Hansestadt Rostock werden für Fremdleistungen nur solche Kosten in die Gebührenkalkulation übernommen, die entweder marktgängige Preise nach § 4 VO PR 30/53 oder Selbstkostenfestpreise nach § 6 Abs. 1 VO PR 30/53 sind. Bei der Anwendung von Selbstkostenfestpreisen werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nach § 9 VO PR 30/53 die vorgeschriebenen Preisprüfungen durchgeführt. Diese Preisprüfungen sind nach der Spruchpraxis des OVG Mecklenburg-Vorpommern (OVG Greifswald 4 K 8/97, Urteil vom 25. 2 1998) auch eine zwingende Voraussetzung zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots. Da nach der Anlage LSP der VO PR 30/53 in der Kalkulation nur solche Kosten zum Ansatz gebracht werden dürfen, die den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen, wird der Grundsatz der Erforderlichkeit eingehalten.

f) Kostendeckungsprinzip

Inhalt:

Dieses Prinzip gebietet einerseits, eine Kostendeckung zu erreichen. Andererseits beinhaltet es ein Kostenüberschreitungsverbot, d.h. die geplanten Einnahmen dürfen nicht die geplanten Kosten im Kalkulationszeitraum überschreiten. Bei dem Gebührenmodell und der darauf aufbauenden Kalkulation muss neben der Beachtung vieler weiterer, vor allem betriebswirtschaftlicher Faktoren, darauf geachtet werden, dass keine Kosten doppelt in die Kalkulation eingehen.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

Aufgrund des gegenwärtigen Kalkulationsverfahrens wird das Kostendeckungsprinzip eingehalten. Eng verbunden mit diesem Prinzip ist der Grundsatz der Periodengerechtigkeit, der besagt, dass die Kosten in dem jeweiligen Kalkulationszeitraum korrekt eingestellt werden müssen.

Gefahren bestehen immer dann, wenn Kostenüberdeckungen nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes ausgeglichen werden (§ 6 Abs. 2d KAG M-V).

g) Lenkungsgebot zur Abfallvermeidung Inhalt:

Durch die Abfallgebühren sollen für die Bürger Anreize geschaffen werden, den Anfall von Abfällen zu vermeiden. Und wenn Abfälle angefallen sind, insbesondere durch Abfalltrennung einen möglichst hohen Anteil als Abfälle zur Verwertung der Kreislaufwirtschaft wieder zuzuführen.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

Der Gesetzgeber in M-V gibt es nur im § 6 Abs. 4 Pkt. 3 AbfWG M-V eine Vorgabe zur Schaffung von Anreizen zur Abfallvermeidung

"Für die Gebühren- und Beitragserhebung ist das Kommunalabgabengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass ...3. im Rahmen des Äquivalenzprinzips entsprechend den Abfallmengen progressiv gestaffelte Gebühren erhoben werden <u>können</u>, um Anreize zur Vermeidung von Abfällen zu schaffen."

Progressive Gebühren verstoßen regelmäßig gegen das Äquivalenzprinzip, weil die Kosten bei einer erhöhten Inanspruchnahme tatsächlich nicht progressiv steigen. Deshalb ist diese Vorgabe in der Praxis tatsächlich nicht umsetzbar. Es sind bisher keine Kommunen in Deutschland bekannt, die progressiv steigende Gebühren zur Anwendung gebracht haben. Somit gibt es in M-V keine weiterführende Regelungen wie z.B. im SächsABG

"Durch die Gestaltung der Gebühren und sonstiger Entgelte sind effektive Anreize zur Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen zu schaffen."

Ähnliche Festlegungen gibt es im LAbfG NRW

"Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden."

Demzufolge ist es in M-V den öffentlich-rechtlichen Entsorgern vollständig überlassen, wie sie die Einzelheiten der Ausgestaltung von Anreizen regeln.

Als erstes Bundesland geht Sachsen-Anhalt jetzt seit 2014 einen anderen Weg. Aus dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) wurde der § 6 Abs. 3 AbfG LSA, der die verpflichtende gesetzliche Vorgabe enthielt, dass mit dem Gebührenmaßstab wirksame und nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung zu schaffen sind, vollständig aufgehoben. Gleichzeitig wurde im § 5 Abs. 3a KAG LSA folgende Regelung aufgenommen:

"Bei Einrichtungen und Anlagen, die auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dienen oder bei deren Inanspruchnahme die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gefährdet werden können, kann die Benutzungsgebühr für die Leistungen so bemessen werden, dass sie Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten bietet. Benutzungsgebühren können insoweit degressiv bemessen werden, als bei zunehmender Leistungsmenge nachweislich eine Kostendegression eintritt."

Damit gibt es in Sachsen-Anhalt keine gesetzliche Pflicht mehr, Abfallgebühren als Lenkungsinstrument zur Abfallvermeidung zu gestalten, sondern es wird nur noch als Möglichkeit eingestuft. Weiterhin können Gebühren ausdrücklich degressiv gestaltet werden. Dies ist realitätsnah und führt zu höherer Rechtssicherheit der Gebührensatzungen, da in der Praxis der Umstand, dass bei zunehmender Leistungsmenge nachweislich eine Kostendegression verbunden ist, häufiger anzutreffen ist. Im Unterschied hierzu ist die Forderung nach einer progressiven Gebührenstaffelung bei gleichzeitiger Einhaltung des Äquivalenzprinzips wie z.B. im § 6 Abs. 4 Pkt. 3 AbfWG M-V nicht umsetzbar, da es bei der Abfallentsorgung dies in der Praxis nicht gibt. Konkret heißt das, dass keine Leistung bekannt ist, bei der bei zunehmender Inanspruchnahme auch die Kosten progressiv steigen.

Hier wird die Zukunft zeigen, ob die neuen gesetzlichen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt auch von weiteren Bundesländern übernommen werden.

In der Hansestadt Rostock werden die Anreize durch die Wahl von vier verschiedenen Behältergrößen (MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) und den grundsätzlich dazu jeweils wählbaren drei verschiedenen Entleerungsrhythmen wöchentlich, 14täglich und 4-wöchentlich bzw. 2x-wöchentlich geschaffen (der Abfallsack ist nur für Sonderfälle zugelassen). Im Ergebnis der durchgeführten Analyse der bisher in den verschiedenen Ländern getroffenen Urteile in Verwaltungsstreitsachen, konnte keine einzige Entscheidung ermittelt werden, bei der eine solche Variantenanzahl gerügt worden ist. Beanstandet bis hin zur Nichtigkeit wurden solche Satzungsregelungen in denen keine oder nur geringe Wahlmöglichkeiten bestanden. So erklärte das Verwaltungsgericht Aachen (7 K 375/08, Urteil vom 19.3.2010) entsprechende Satzungsfestlegungen für unwirksam.

Es führte hierzu aus:

Weder der Gebührensatzung noch den Bestimmungen der Abfallsatzung der Stadt K. lässt sich entnehmen, dass der Satzungsgeber dem gesetzlichen Anreizgebot in anderer Weise ausreichend Rechnung getragen hat. Es besteht weder die Möglichkeit der Wahl einer kleineren Behältergröße noch eines längeren Entleerungsrhythmus.

Nach einer Entscheidung des Thüringer OVG (1 KO 1367/04, Urteil vom 16.02.2011) ist ein Anteil der Leistungsgebühr von mehr als 30% an der Gesamtgebühr (bezogen auf die durchschnittliche Gebührenbelastung beim Bürger für die Einhaltung des Anreizgebotes ausreichend.

Da es an speziellen gesetzlichen Vorgaben in M-V (die auch in der Praxis rechtssicher umsetzbar sind) zur Schaffung von nachhaltigen Anreizen zur Vermeidung von Abfällen (Anreize zur Verwertung sind im AbfWG M-V für Gebühren gar nicht aufgeführt) fehlt, werden zur Beurteilung, ob die Satzungsfestlegungen der Hansestadt Rostock ausreichende Anreize bieten, die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte herangezogen. Da von den VG im M-V keine entsprechenden Gerichtsentscheidungen veröffentlicht wurden, wird hier vor allem die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte der anderen Bundesländer herangezogen, die in der Regel höheren gesetzlichen Anforderungen entsprechen müssen. Im Ergebnis ist festzustellen

Die Festlegung im § 12 Abs. 2 AbfS, dass pro Grundstück für Hausmüll ein Behältervolumen von 15 I pro Person und Woche vorzuhalten ist, wird durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG BN 7 6.07, Beschluss vom 19.12.2007) bestätigt. Dazu ist auch zu beachten, dass diese Vorgabe in der AbfS nicht absolut zwingend, sondern ein Richtwert ist.

 Die in der Hansestadt Rostock vorhandenen Variationsmöglichkeiten zu Behältergrößen und Entleerungsrhythmen wurden von keinem Verwaltungsgericht beanstandet.

Hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges mit der Festlegung eines Mindestbehältervolumens pro Person und Woche (= Restabfallmenge) legt das OVG M-V (U. v. 21.05.2014, 1 L 91/09) folgendes dar:

Es ist nämlich nicht zu bestreiten, dass die Festlegung einer zu geringen Restabfallmenge pro Person oder – noch weitergehender – eine auf jeden einzelnen Abfallüberlassungspflichtigen bezogene mengenmäßige Erfassung und Einzelfallabrechnung die Gefahr in sich birgt, dass Abfallüberlassungspflichtige ihre Abfälle in den Behältnissen Dritter oder, was noch weitaus schlimmer wäre, illegal entsorgen, um so ihre eigenen Abfallgebühren zu senken. Dieser Gefahr kann wirksam dadurch begegnet werden, dass Mindestmengen pro Person festgelegt werden, die sich an der Abfallmenge orientieren, die nach der Lebenserfahrung über einen längeren Zeitraum anfällt. Bei der so vorzunehmenden Einschätzung kann das Behältervorhaltevolumen im Zweifel großzügig bemessen werden, um der oben beschriebenen Gefahr wirksam begegnen zu können.

Insgesamt kann somit eingeschätzt werden, dass das Gebührenmodell nach wie vor ausreichende Möglichkeiten zur Schaffung von nachhaltigen Anreizen zur Abfallvermeidung und Verwertung bietet.

h) Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität

Danach ist es möglich, für die kommunalen Belange einfach zu handhabende kostengünstige Regelungen entwickeln. Dieser Grundsatz rechtfertigt in bestimmten Grenzen (Typengerechtigkeit) Ungleichbehandlungen, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen stehen. Somit muss eine Gebührengerechtigkeit nicht in jedem Einzelfall und nicht um jeden Preis erreicht werden. Die Pflicht zur Schaffung materiell gerechter Regelungen ist daher durch die Erfordernisse der Praktikabilität und Zumutbarkeit überlagert.

Zusammenfassung

Der Satzungsgeber hat einen großen Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung seines Gebührensystems. Dies wird durch die nachfolgenden Auszüge aus Verwaltungsgerichtsentscheidungen aus drei Bundesländern deutlich, die dies ausdrücklich bestätigen.

OVG MV 3 M 108/08, Beschluss vom 02.10.2008, 3 M 108/08

Es ist dem Satzungsgeber im Rahmen der genannten gesetzlichen Ermächtigung bei der Ausgestaltung der Müllabfuhr ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, dessen Schranken dem allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundrechten - insbesondere dem im allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG enthaltenen Willkürverbot - zu entnehmen sind. Die richterliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob der Satzungsgeber die Grenzen seines normativen Ermessens beachtet, also eine Entscheidung getroffen hat, die nicht schlechterdings unvertretbar und unverhältnismäßig ist; ob die mit der normativen Entscheidung gefundene Lösung die zweckmäßigste und vernünftigste ist, ist nicht zu prüfen. Innerhalb der so gezogenen Grenzen ihres Satzungsermessens kann die beseitigungspflichtige Körperschaft bei der Regelung des Anschlusses an die Müllabfuhr auch die Größe der zu verwendenden Abfallbehälter bestimmen.

Sächsisches OVG 5 A 67/08, Urteil vom 18.6.2009

Bei der Ausgestaltung des Gebührensystems in ihrer Satzung haben die Landkreise und die von ihnen gegründeten Zweckverbände ein weites Ermessen, das als solches einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen ist (ständige Rechtsprechung, vgl. u. a. SächsOVG, Urt. v. 11.12.2002 - 5 D 40/00 -, SächsVBI 2003, 117-122 und BVerwG, Urt. v. 20.12.2000, BVerwGE 112, 297 f.). Ob die vom Satzungsgeber gefundene Lösung die zweckmäßigste und vernünftigste ist, ist daher vom Gericht nicht zu prüfen. Die richterliche Kontrolle des gewählten Gebührensystems hat sich darauf zu beschränken, ob der Satzungsgeber die Grenzen seines Ermessens beachtet hat. Begrenzt wird das Ermessen durch höherrangiges Recht, insbesondere durch Bestimmungen des (einfachen) Gesetzesrechts und durch das aus dem (bundes-) verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Äquivalenzprinzip.

Oberverwaltungsgericht NRW 9 A 94/09, Beschluss vom 25.11.2010

Der Satzungsgeber hat bei der Wahl der möglichen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe grundsätzlich ein weites Ermessen. Der gewählte Maßstab darf lediglich nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen. Deshalb muss für das Maß der Inanspruchnahme auf Bemessungsgrößen abgestellt werden, die sich jedenfalls nach einer pauschalierenden Betrachtungsweise des Zusammenhangs zwischen der Höhe der Gebühr einerseits und dem Maß der Inanspruchnahme andererseits als noch plausibel rechtfertigen lassen und als sachgerechte Differenzierungsmerkmale anerkannt werden können.

In Auswertung aller zu den Rechtsprinzipien festgestellten Ergebnisse kann somit eingeschätzt werden, dass das gegenwärtige Gebührenmodell der Hansestadt Rostock alle Rechtsprinzipien ohne Einschränkung einhält.

5. Vergleichende Untersuchungen des Gebührenmodells der Hansestadt Rostock mit anderen Großstädten

Zur Einschätzung des Standes des Gebührenmodells der Hansestadt Rostock mit anderen Kommunen wurden wie vor fünf Jahren die Abfallgebührenmodelle aller deutschen Großstädte analysiert, deren Einwohnerzahl zwischen 150.000 bis 250.000 Einwohner liegt. Insgesamt sind dies 25 Großstädte, zusätzlich wurde noch Schwerin als Landeshauptstadt M-V in die Analyse einbezogen.

In der Auswertung ergaben sich folgende Sachverhalte:

- in 12 Städten (2011 in 10 Städten) werden Grundgebühren erhoben,
- in 1 Stadt (Rostock) wird eine Festgebühr erhoben,
- demzufolge werden in 13 Städten weder eine Grund- noch eine Festgebühr erhoben,
- in 25 Städten werden die Behälter zu festgelegten Entsorgungsrhythmen entleert,
- die festgelegten Entsorgungsrhythmen reichen von zwei Auswahlmöglichkeiten (in der Regel 1– oder 2-wöchentlich) bis zu fünf oder mehr (von mehrmals wöchentlich bis 4-wöchentlich), in keinem Fall ist der Entsorgungsrhythmus länger als 4 Wochen,
- nur 1 Stadt (Ludwigshafen) erhebt die Entleerungsgebühren für Restmüll und Bioabfall mittels Identsystem (18 Mindestentleerungen Restmüll, 24 Mindestentleerungen Bioabfälle),
- 2 weitere Städte haben die Behälter mit Identifikationchips ausgerüstet.
 Die Stadt Erfurt verwendet diese so wie Rostock ausschließlich zur Abrechnung zwischen Stadt und beauftragten Dritten.
- Die Stadt Saarbrücken verfügt über ein Wägesystem, sie wendet dies wie folgt an: In der Satzung ist eine Vorgabe, bezogen auf Behältergröße und festem Entleerungsrhythmus, zu einem stets zu zahlenden Mindestgewicht je Behältergröße enthalten, z.B. MGB 120 mit wöchentlicher Leerung 324 kg. Bei Abfallmengen, die darüber hinausgehen, ist eine zusätzliche Gewichtsgebühr zu entrichten. Die Gewichtsgebühr beträgt z.Z. 0,31 €/Kg für Restabfall und 0,18 €/Kg für Bioabfall.

separate Gebühren werden für folgende Abfallarten erhoben:

- in 14 Städten f
 ür Bioabfall,
- in 3 Städten für PPK,
- in 4 Städten für die Abfuhr von Sperrmüll,
- Gebühren für Sonderabfälle werden nicht mehr erhoben.
- in 5 Städten werden alle Leistungen der Abfallwirtschaft mit nur einer Gebühr (Behältergebühr abgegolten.

Die Aufstellung der einzelnen Gebührenmodelle ist in Anlage 2 enthalten.

Insgesamt ist festzustellen, dass bei den verglichenen Städten sich in den letzten fünf Jahren kaum nennenswerte Veränderungen vollzogen haben. Die konventionellen Gebührenmodelle überwiegen. Diese sind entweder durch die problembehaftete Grundgebühr gekennzeichnet oder dadurch, dass die Kosten für die Abfälle zur Verwertung auf die Restmüllgebühr umgelegt werden. Ein Trend zu Wirklichkeitsmaßstäben (Identoder Wägesystemen) ist nicht festzustellen.

6. Auswirkungen des Gebührenmodells auf die Abfallmengen

Die in Abfallbehältern entsorgten Abfallmengen des Haus- und Geschäftsmülls der Hansestadt Rostock haben sich von 54,8 TMg im Jahr 2000 auf 43,6 TMg im Jahr 2012 reduziert. Seit diesem Zeitpunkt schwanken die Abfallmengen auf dem niedrigen Niveau um 45,5 TMg. Die in den letzten Jahren stetige Erhöhung der Einwohnerzahl der Hansestadt Rostock wirkte sich somit nur auf die Gesamtanzahl der gestellten Abfallbehälter, jedoch nicht auf die Abfallmengen des Haus- und Geschäftsmülls.

Der Behälterstand, das entleerte Behältervolumen und die Einwohnerzahlen entwickelten sich seit dem Jahr 2000 wie folgt:

	5	Behälterb	estand (Ist-Best	tand jeweils I. Q	uartal)		
Behältergröße	2000	2005	2010	2013	2014	2015	2016
80 1	5.786	8.286	9.321	9.892	9.852	9.880	9.948
1201	3.526	3.228	3.069	3.219	3.260	3.344	3.347
240 1	6.224	5.729	5.507	5.657	5.659	5.726	5.813
1.1001	5.857	5.321	4.937	5.140	5.120	5.163	5.223
gesamt	21.393	22.564	22.834	23.908	23.891	24.113	24.331
entleertes Be- hältervolumen in Tl	691.079	590.732	544.005	0539.954	535.561	541.490	539.479
Einwohner	197.769	197.218	198.578	202.010	202.779	203.301	204.551

Aus den dargestellten Auswertungen ist zu schlussfolgern:

- Der langsame aber stetige Anstieg des Behälterbestandes setzte sich auch in diesem Jahr wieder fort. Bei allen Behältergrößen ist im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Zunahme zu verzeichnen. Dieser Anstieg resultiert vor allem aus der seit einigen Jahren stetigen Zunahme der Einwohnerzahl der Hansestadt Rostock.
- Innerhalb der gleichen Behältergröße wurden in den letzten Jahren immer stärker längere Entleerungsrhythmen gewählt. Die Fortsetzung des Trends kann, wenn auch in erheblich geringerem Maße, grundsätzlich auch in diesem Jahr festgestellt werden. Das Entleerungsvolumen sank wieder auf das Niveau von 2013.
- Auch wenn die kleineren Abfallbehälter nur einen sehr geringen Anteil am entleerten Volumen haben, ist vor allem ihre gebührenrechtliche Bedeutung außerordentlich hoch, denn aus dem hohen Anteil am Behälterstand leitet sich ein entsprechend hoher Anteil von Gebührenzahlern mit individueller Wohnungsbebauung ab, so dass diese Personengruppe auch die notwendige gebührenrechtliche Berücksichtigung finden muss.

Diese Entwicklungen sind in Umsetzung entsprechender gesetzlicher Vorgaben durch die Hansestadt Rostock gewollt und werden durch die Abfall- und Abfallgebührensatzung gefördert.

In der Anlage 3 sind die Entwicklungen der einzelnen Behälterbestände und deren Entleerungshäufigkeiten in den Jahren 2011 bis 2016 als Diagramme dargestellt.

7. Zusammenfassung

In Auswertung aller vorangegangenen Analysen ist festzustellen, dass es gegenwärtig weder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Rechtsentscheidungen oder sonstigen Entwicklungen zwingende Notwendigkeiten oder Veranlassungen gibt, das gegenwärtige Gebührenmodell in irgendeiner Art und Weise zu ändern.

Dies gilt auch dahingehend, dass es für die Einführung von Ident- und Wägesystemen kein rechtliches Erfordernis gibt. Dies hat auch der Vergleich mit anderen Großstädten bestätigt. Die Zulässigkeit sich gegen ein Ident- und Wägesystemen zu entscheiden hat das Sächsisches OVG (5 A 67/08, Urteil vom 18.6.2009) ausdrücklich bestätigt. Die Frage ob ein Ident- und Wägesystemen bei einem öffentlich-rechtlichen Entsorger eingeführt wird oder nicht ist somit gegenwärtig ausschließlicher Bestandteil des Ermessensspielraumes des Satzungsgebers und damit Ausdruck des politischen Willens. Dass sich die Bürger der Hansestadt Rostock mit dem gegenwärtigen Gebührenmodell identifizieren, zeigt zum einen, dass es keine Widersprüche oder Klagen auf diesem Gebiet gibt. Zum anderen zeigen auch die stetigen Veränderungen beim bereitgestellten Behältervolumen, dass die Anreize zur Einsparung von Gebührenbelastungen und zur Vermeidung von Abfällen, die das Gebührenmodell bietet, von den Bürgern verstanden und in die Praxis umgesetzt werden.

Jena, Juni 2016

Frank Friedrich

<u>Anlagen</u>

- Anlage 1 Übersicht der in der HRO nach § 18 KrWG gestellten Anzeigen zu Sammlungen (Stand 06.2016)
- Anlage 2 Vergleich Gebührenmodell Hansestadt Rostock mit anderen ausgewählten Großstädten (Stand 06.2016)
- Anlage 3 Entwicklungen der einzelnen Behälterbestände und deren Entleerungshäufigkeiten in den Jahren 2011 bis 2016

Übersicht der in der HRO nach § 18 KrWG gestellten Anzeigen zu Sammlungen (Stand 06.2016)

Az.	Unternehmen	Status	Abfallart	Bearbeitungsstand
2012/1	myshoebox GmbH, Riede	gewerblich	Alttextilien/-schuhe	Anzeigenrücknahme
2012/2	INPROCON GmbH & Co. KG, Riede	gewerblich	Alttextilien/-schuhe	Bestätigung Anzeige
2012/3	ReSales GmbH, Apolda	gewerblich	Alttextilien/-schuhe	Anzeigenrücknahme
2012/4	FWS GmbH, Bremen	gewerblich	Alttextilien/-schuhe	Bestätigung Anzeige
2012/5	Retextil Recyclg. GmbH & Co. KG, Bassum	gewerblich	Alttextilien/-schuhe	Bestätigung Anzeige
2012/6	Textil-Recycling K.&A. Wenkhaus GmbH, Hamburg	gewerblich	Alttextilien/-schuhe	Bestäligung Anzeige
2012/7	Obdachlosenhilfe Rostock e.V., Rostock	gemeinnützig	Alttextilien/-schuhe	keine Anzeigepflicht
2012/8	interseroh MAB Ost GmbH, HRO ALBA-Group	gewerblich	Altmetall Alttextilien	Untersagung PPK Bestätigung Anzeige für Schrott und Alttextilien
2012/9	SP Textilverwer- tung Padula, Peine	gewerblich	Alttextilien/-schuhe	Bestätigung Anzeige
2012/10	DRK, Rostock	gemeinnützig	Alttextilien/-schuhe	Bestätigung Anzeige
2012/11	ALBA-Group	gewerblich	Altmetall	Bestätigung Anzeige
2012/12	SBH GmbH Lohmen	gewerblich	Metallschrott Bauabfälle	Bestätigung Anzeige
2012/13	M.GTransporte Rostock	gewerblich	Altpapier Schrott	Anzeigenrücknahme
2012/14	VEOLIA Umweltservice Nord GmbH, HH	gewerblich	Alttextilien	Bestätigung Anzeige
2012/15	VEOLIA Umweltservice Nord GmbH, HH	gewerblich	Schrott, Bauschutt, Altholz	Bestätigung Anzeige
2012/16	MUR GmbH, Rostock	gewerblich	gemischte Bauabfälle,	Bestätigung Anzeige
2012/17	Gollan Recycling GmbH, Rosenhagen	gewerblich	Holz, Boden+Steine Ziegel, Beton Altmetall	Untersagung PPK
2012/18	DTRW GmbH (ehem.NowaTex e.K.), Burgwald	gewerblich	Alttextilien/-schuhe	Bestätigung Anzeige (Altmetall) Unterlagen unvollständig
2012/19	Bicker GmbH, Marburg	gewerblich	Alttextilien/-schuhe	Unterlagen unvollständig
2012/20	AG Textilverbund GmbH & Co. KG, Frankfurt	gewerblich	Alttextilien/-schuhe	Unterlagen unvollständig
2012/21	DLRG, LV M-V, HST	gemeinnützig	Alttextilien/-schuhe	keine Anzeigepflicht
2012/22	ALBA Consulting GmbH, Berlin ALBA- Group	gewerblich	Sperrmüll	Untersagung Sperrmüll
2012/23		gewerblich	Alttextilien/-schuhe	Unterlagen unvollständig
2012/24	Nepal-Schulprojekt Zukunft für Kinder e.V. , Ebersbach	gemeinnützig	Alttextilien/-schuhe	Bestätigung Anzeige
2012/25	N & F Textilverwertung Import & Export	gewerblich	Alttextilien/-schuhe Geschirr, Schrott, E-Geräte	Anzeigenrücknahme
2012/26a	Der Weiße Hof e.V. Förderverein für Jugendliche + MB-AG Zühlsdorf	gemeinnützig / gewerblich	Alttextilien/-schuhe Geschirr, E-Geräte	keine Anzeigepflicht
2012/26b	Fadel Tex, <u>vertreten durch:</u> RA Jawabreh, Berlin	gemeinnützig / gewerblich	Alttextilien/-schuhe Porzellan, Geschirr, PPK, Plastik, Schrott	Anzeigenrücknahme
2012/27	Vilcom UG, Rostock	gewerblich	PPK, Kunstoffe + Folien E-Geräte (Altmetall Lumpen)	Anzeigenrücknahme
2012/28	WUPA MV, Ansprechpartner: BTH GmbH, Steinhagen (bei Bützow)	gewerblich	PPK (20t/pa) (10% von 200 von priv.HH, Rest andere Herkunftsbereiche	Bestätigung Anzeige
2012/29	Altpapierankauf 24.de Regina Wojke, Malchow	gewerblich	PPK (701/pa), Alttextilien/-schuhe (6t), Spielzeug	Bestätigung Anzeige
2012/30	Christian Carla, Brandenburg MC SCHROTT	gewerblich	Altmetall / Schrott	Bestätigung Anzeige
2012/31	JB Tex, Bad Salzdetfurth mit Werbung für Kinder-Kranken-Hilfe e.V., Sehlem	gewerblich	Alttextilien/-schuhe Geschirr, Spielzeug	Untersagung
2013/32	Fa. Boris Guroll, Müncheberg	gewerblich	Alttextilien/-schuhe, sonstiges	
2013/33	H&M, Rostock	gewerblich	Alttextilien	
2013/34	AKL Altkleider Entsorgungs GmBH, Garmisch-Patenkirchen für Deutschen Tierschutzbund	gewerblich	Alttextilien/-schuhe	Bestätigung Anzeige
2013/35	EAST-WEST Textilrecycling Kursun GmbH, Langen-Debstedt - NL:Zurow Wismar	gewerblich	Alttextilien/-schuhe	Bestätigung Anzeige

Anlage 1

Az.	Unternehmen	Status	Abfallart	Bearbeitungsstand
2013/36	aktex Rohstoff-Recycling Nord GmbH, Nortorf	gewerblich	Alttextilien/-schuhe	Anzeigenrücknahme
2013/37	HUMANA Kleidersammlung GmbH, Hoppegarten	gewerblich	Alttextilien/-schuhe	
2013/38	ADLER Modemärkte AG	gewerblich	Alttextilien	Feststellungsbescheid gem. §26 (6) KrWG
	ES Textil UG Lübeck		Alttextilien/-schuhe, Geschirr, Spielzeug	AO Beseitigung
2014/39 B	Hasan Cakar		Alttextilien/-schuhe Geschirr Spielzeug	
2014/39 C	Fa. Caktex Grimmen	Idewerblich	Alttextilien/-schuhe Geschirr	8
2014/40	Aktion Hoffnung - Hilfe für die Mission GmbH	gemeinnützig	Alttextilien	
2014/41	Güstrower Werkstätten GmbH	gemeinnützig	Alttextilien	8
2015/42	Schwiemann Recycling		Alttextilien, Altmetall Altpapier, Sonstige Abfälle	in Bearbeitung

Anlage 2

Vergleich Gebührenmodell Hansestadt Rostock mit anderen ausgewählten Großstädten (Stand 06.2016)

		8	Rest	Restabfälle		Abfälle	Abfälle zur Verwertung	
Stadt	Einwohner 2014	Grundgebühr (GG)/ Festgebühr (FG)	fester Entleerungs-	Entleerungs- rhythmus	Gebühr für Bioabfall	Gebühr für PPK	Gebühr für Abfuhr	Gebühr für Sonderabfälle
*	in Tausend		rhythmus	Wochen	separat	separat	Sperrmüll	separat
Braunschweig	248	-	ja	0,5 - 4	ja		1	
Chemnitz	243	GG	ja	1 - 4	ja	а	ī	ı
		Anzahl Haushalte						
Kiel	243		ja	1 - 4	ja	ja	ja	I,
Krefeld	222	-	ja	<1 - 2	-	1	1	1
Halle (Saale)	232	99	ja	0,5 - 2	ı	1	1	1
		Personen	200 20					
Magdeburg	232		ja	1 - 2	ja	-		ı
Freiburg im Breisgau	222	99	ja	1 - 2	ja	ja		
		Personen pro Haushalt						
Oberhausen	209		ja	1 - 4	ja	I		ı
Lübeck	214	20	ja	1 - 4	ı	2 1		1
Erfurt	206	ÐÐ	ja	2 - 4	-	ľ	ı	т
		Personen		R. C.		87 T.		ĥ:
Rostock	202.735	FG	ja	- 0,5 - 4	1	1		1
		Personen	u a			2	2	1
Mainz	206		ja	1 - 2	зж. Н	-		1
Kassel	195	GG	ja	1 - 4	I	Ξ.		1
Hagen	186	н	ja	0,5 - 2	1		•	
Hamm	176	-	ja	1 - 2	ja	ja	ja	. 1
Saarbrücken	177	99	ja	2 - 4	ja		1	
14 17			Wägesystem				×	6
Mülheim an der Ruhr	167		ja	1 - 2	ja	ж Г	I.	1

Anmerkung: Text fett: Veränderung seit 2011

.

Fortsetzung Tabelle

			Resta	Restabfälle		Abfälle	Abfälle zur Verwertung	
Stadt	Einwohner	Grundgebühr (GG)/	fester	Entleerungs-	Gebühr für	Gebühr für	Gebühr für Gebühr für Abfuhr	Gebühr für
	2014	Festgebühr (FG)	Entleerungs-	rhythmus	Bioabfall	PPK	Sperrmüll	Sonderabfälle
			rhythmus	Wochen	separat	separat		separat
Herne	154	Т	ja	1 - 4	ja	I	Ĩ	T
Ludwigshafen am Rhein	164	99	Ident	I	ja	r r	•	I
	×	Behälter			-			
Osnabrück	157	66	ja	1 - 2	ja	T	ja	Ĩ
Oldenburg	. 161	GG	ja	1-2	ja	,	ja	
		Grundstück				ĩ		
Leverkusen	162	99 °	ja	1 - 2	1	. J	•	•
		Personen						*
Solingen	157		ja	1 - 2	I	ļ	-	1
Potsdam	164	GG	ja	0,5 - 4	ja	I		1
		Personen				2		
Neuss	152		ja	1 - 2	I	T L		1
Schwerin	92	GG	ja	0,5 - 4	1	1		i
		Anzahl Haushalte						

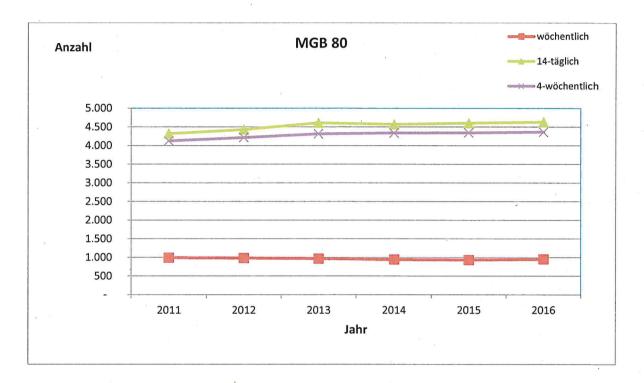
Text fett: Veränderung seit 2011

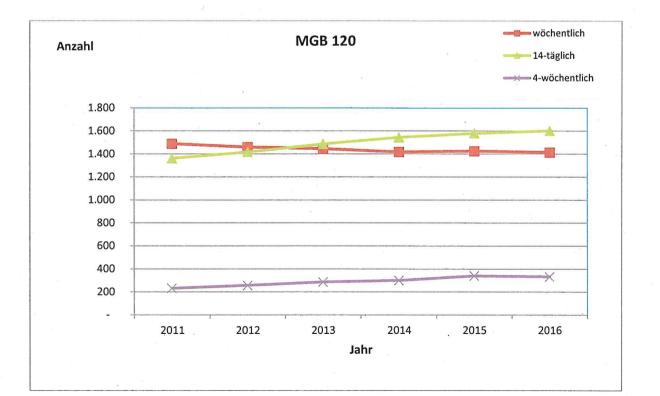
2

Frank Friedrich Unternehmensberatung Jena

Anlage 3

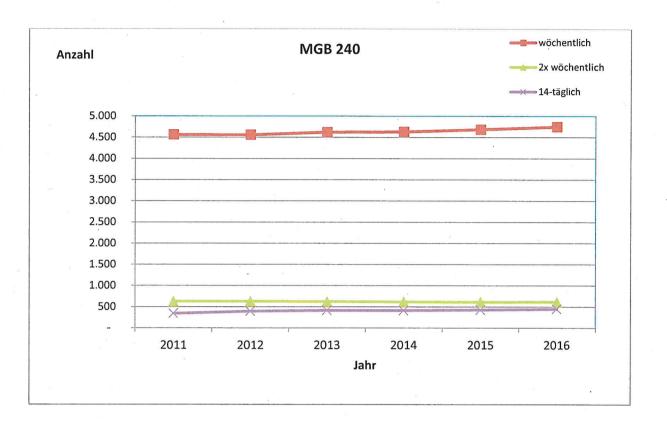
Entwicklung der Behälterbestände und deren Entleerungshäufigkeit in der Hansestadt Rostock in den Jahren 2011 bis 2016

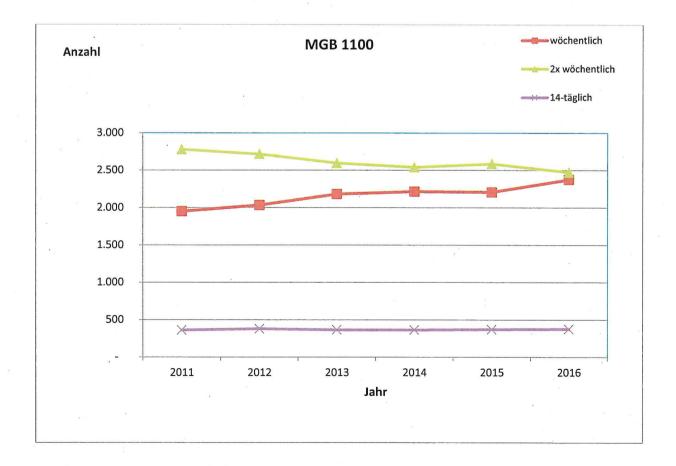




-1-

Frank Friedrich Unternehmensberatung Jena





Aktenmappe - 64 von 64

-2-